STADTGEMEINDE BLEIBURG
10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der 5. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg am Freitag, den 18.12.2015 im Stadtamt Bleiburg.

Anwesend:
Gemeinderatsmitglieder:
Bgm. Stefan Visotschnig
Vzbgm. Daniel Wrießnig
Vzbgm. Anton Brezovnik
StR. Johann Rigelnik
StR. Markus Trampusch
GR. Ronald Gerdey
GRin Veronika Tschemko
GRin Mag. Simona Vujkovac-Serafini
GR. Mag. Erich Kueß
GR. Ing. Gerhard Matschek
GR. Michael Jernej
GR. Armin Dobrovnik
GR Ing. Johann Tomitz
GR. Johann Vauti
GR. Hubert Petek
GR. Alexander Themel
GR. Anton Polzer
GR. DI Peter Jun Krištof
GR. Mag. Johannes Lutnik
GR. Helmut Kutej (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Peter Breburda)
GR. Daniel Nedved (Ersatzmitglied für die verhinderte GRin Manuela Krausler)
GR. Christoph Napetschnig (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Karl Heinz Pirker)
GR. Franz Skutl (Ersatzmitglied für den verhinderten StR. Manfred Daniel)

Abwesend:
GR. Peter Breburda (entschuldigt)
GRin Manuela Krausler (entschuldigt)
GR. Karl Heinz Pirker (entschuldigt)
StR. Manfred Daniel (entschuldigt)

Vom Amt:
Stadtamtsleiter Gerhard Pikalo und
Elvira Olipitz als Protokollführer
Finanzverwalterin Claudia Kralj; TOP 1 – einschl. TOP 20

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 21:15 Uhr

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden des Gemeinderates am 11.12.2015 einberufen. Die Zustellnachweise liegen vor. Die Sitzung ist öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der beigeschlossenen Einladung ersichtlich.

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen zur 5. Sitzung des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt mit 23 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Er fragt an, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt.

Nachdem gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zu Punkt 1: (Bestellung von zwei Protokollzeichnern für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 18.12.2015)

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2015 werden vom Gemeinderat einstimmig Herr Gemeinderat Alexander Themel und Herr Johann Vauti bestellt.

Zu Punkt 2: (Werner Berg Museum – Ausstellungsprogramm und Aktivitäten 2016: Berichterstattung)

Der Vorsitzende erteilt Frau Gemeinderätin Mag.ª Simona Vujkovac-Serafini das Wort. Diese bringt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft den Mitgliedern des Gemeinderates folgenden Bericht vom 02.12.2015 über das Ausstellungsprogramm und die geplanten Aktivitäten im Jahr 2016 im Werner Berg Museum zur Kenntnis:

„Vom Kurator des Werner Berg Museums, Dr. Harald Scheicher wurde in Zusammenarbeit mit dem BGA Europaausstellung das Ausstellungsprogramm für die Ausstellungssaison 2016 im Werner Berg Museum konzipiert und vorbereitet.

Das Ausstellungsprogramm wurde dem Kuratorium der Stiftung Werner Berg vorgestellt und dieses hat in seiner Sitzung am 30.11.2015 dieses einstimmig begrüßt und für das Jahr 2016 beschlossen.

Folgende Ausstellungen sind nunmehr vorgesehen:

A) KARL SCHMIDT-ROTTLUFF im WERNER BERG MUSEUM
(1.Mai bis 30.Oktober 2016)

Karl Schmidt-Rottluff ist unbestritten einer der herausragenden Protagonisten des deutschen Expressionismus. In den Jahren der Künstlergemeinschaft „Brücke" wiesen seine kühn vereinfachenden, starkfarbigen Bildlösungen in absolutes Neuland der Kunst und zählen zu den bedeutendsten Leistungen der europäischen Avantgarde vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges.

Mit über 90 Werken (Gemälde, Aquarelle, Holzschnitte) zeigt das Brücke-Museum erstmalig eine große Ausstellung von Karl Schmidt-Rottluff in Bleiburg (Kärnten). Die retrospektiv angelegte Präsentation stellt den ganzen Schmidt-Rottluff vor. Nach der stürmischen Frühzeit, in der er gemeinsam mit seinen Freunden von der „Brücke" (Erich Heckel, Ernst Ludwig Kirchner, Emil Nolde, Max Pechstein u.a.) eine neue Bildsprache erfand und die Ausdrucksmöglichkeiten des Expressionismus zur absoluten Steigerung führte, gelangt Schmidt-Rottluffs Formensprache in den 1920er Jahren in gemäßigtere Bahnen, was ebenso

die Farbgebung betrifft. Auch die Werke, die in den Jahren der Diffamierung entstehen, besitzen einen ruhigeren Klang und sind als ganz persönliche Antwort auf die veränderte Lebenssituation und die veränderte Zeit zu sehen. Im Spätschaffen der 1950 – 1960er Jahre geraten Gemälde und Aquarelle wieder zu einem farbsprühenden Feuerwerk mit lockerem, leicht gesetztem Pinselduktus.

Sämtliche Leihgaben der Ausstellung stammen aus der Sammlung des Brücke-Museums und den Beständen der Karl und Emy Schmidt-Rottluff Stiftung.

Für das Werner Berg Museum in Bleiburg/Pliberk ist es eine besondere Ehre, eine repräsentative Ausstellung zum Lebenswerk dieses großen Künstlers zeigen zu können. Der Ausstellungsort in Österreich ist nicht zufällig und es erscheint daher gerechtfertigt, dass nach der letzten großen Retrospektive Karl Schmidt-Rottluffs in Österreich, 1997 im Kunsthaus Wien, nun ein umfassender Einblick in sein Schaffen gerade in Bleiburg/Pliberk präsentiert wird.

Ziel des Werner Berg Museums ist es, jene Künstler zu präsentieren, die für Werner Bergs Entwicklung von maßgeblicher Bedeutung waren – insbesondere sind dies die Künstler des deutschen Expressionismus, als deren Nachfahre Werner Berg oft gesehen wurde. Gerne benützte Werner Berg für sein ihn von der ersten Phase des Expressionismus unterscheidendes Bestreben nach bildordnender Klarheit einen Ausdruck Gottfried Benns: „Expressionismus Phase II". Nach freundschaftlicher Förderung durch Emil Nolde in den frühen 1930er-Jahren war für Bergs Neubeginn nach Naziherrschaft und Zweitem Weltkrieg vor allem die Auseinandersetzung mit dem Werk Karl Schmidt-Rottluffs von großer Bedeutung.
Anhand von zeitgleich im Museum gezeigten Ölbildern und Holzschnitten Werner Bergs wird dessen zuweilen intensiver künstlerischer Dialog mit dem Werk Schmidt-Rottluffs konkret nachvollziehbar.
Zur Ausstellung erscheint ein umfangreicher Katalog mit neuem wissenschaftlichen Textmaterial und Abbildungen sämtlicher Werke im Münchner HIRMER Verlag. Auch dieses neue Standardwerk zur Kunst Schmidt-Rottluffs, das im gesamten deutschen Sprachraum vertrieben wird, wird die Aufmerksamkeit vieler Kunstfreunde auf den Ausstellungsort Bleiburg/Pliberk zu lenken vermögen.

Im Skulpturengarten des Museums wird wie im Jahre 2015 die Installation „Počivajo v miro – Grabsteinfotos" von Harald Scheicher gezeigt.

B) ANDREA BISCHOF
(6. März bis 3. April 2016)

Die 1963 in Schwaz/Tirol geborene Andrea Bischof zählt zu den interessantesten Künstlerinnen Österreichs und kann seit 1989 auf zahlreiche Ausstellungen im In- und Ausland verweisen. Dr. Stefan Koja, Kurator des Belvedere Wien, hat diese Ausstellung dem Kurator des Werner Berg Museums empfohlen und wurde diese Kooperation von diesem gerne ins Auge gefasst.
Neben großformatigen Arbeiten auf Leinwand beschäftigt sich die Künstlerin auch mit von ihr so genannten „Asphalttatoos". Anlässlich eines Besuches in Bleiburg erklärte sich die Künstlerin bereit ein „Asphalttatoo" im Bereich vor dem Werner Berg Museum im Rahmen der Ausstellung zu gestalten. Der Stadtgemeinde Bleiburg wird so neben Arbeiten von Kiki Kogelnik, Rudi Benetik, Helmut Machhammer, u.v.a. ein weiteres hochqualitatives Kunstwerk im öffentlichen Raum entstehen.

C) RUDI BENETIK
(27.November bis 18.Dezember 2016)

Mit der Ausstellung „Rudi Benetik", widmet das Werner Berg Museum seine Winterausstellung einem im Jauntal beheimateten Künstler, der zu den renommiertesten zeitgenössischen Kärntner Kunstschaffenden zählt.

Rudi Benetik wurde 1960 in Jaunstein / Podjuna geboren. Er studierte an der Akademie für bildende Künste in Ljubljana bei Andrej Jemec, Janez Bernik und Bogdan Borčić, nahm 1982-1984 jeweils an der Int. Sommerakademie Salzburg teil und studierte in diesem Rahmen bei Rudolf Hradil, Markus Lüpertz, Otto Piene, Werner Ruhnau und Günther Schneider-Siemssen. Benetik kann auf zahlreiche Ausstellungen, Preise sowie Ankäufe von privaten und öffentlichen Sammlungen im In- und Ausland verweisen. Er lebt und arbeitet in Jaunstein / Podjuna, sowie auf Reisen in Afrika und Asien.

WERNER BERG MUSEUM

Das Werner Berg Museum im Herzen der kleinen Stadt Bleiburg / Pliberk im Südosten Kärntens zeigt das Werk Werner Bergs im Kerngebiet seines Ursprungs. Es beherbergt den reichen Bilderbestand der Stiftung Werner Berg und zeigt einen repräsentativen Überblick über das Lebenswerk in Elberfeld (Wuppertal) geborenen Künstlers (1904-1981), der seit 1931 als Bauer und Maler auf einem Bergbauernhof hoch über der Drau lebte und arbeitet. Zentrales Thema seines künstlerischen Werkes sind Landschaft und Menschen der Wahlheimat Unterkärnten, beobachtet mit der Distanz des Fremden und der Intensität des Liebenden.
Heimstätte des Museums ist ein Jahrhunderte altes Gebäude am Bleiburger Hauptplatz.
Jährliche Sonderausstellungen und ein Skulpturengarten erweitern die Dauerausstellung.

Bei den jährlich wechselnden Sonderausstellungen wird stets versucht einen thematischen Dialog zwischen dem Werk Werner Bergs und der jeweiligen Sonderausstellung zu finden.
So konnten in den vergangenen Jahren Werke unterschiedlichster Künstler von Egon Schiele bis Hermann Nitsch, von Emil Nolde bis August Walla gezeigt und dem Werk Werner Bergs gegenüber gestellt werden.

Die ständig barrierefrei präsentierte Sammlung tritt in punktuellen Dialog, d.h. sie nimmt mit exemplarischen Werken konkreten Bezug zur aktuellen Sonderausstellung.
Dadurch wird sie auch für den wiederholten Besucher unter ständig neuen Gesichtspunkten erlebbar. So zeigt sich, wie das Werk Werner Bergs auch unter verschiedenen Fragestellungen unserer Zeit ständige Aktualität bewahrt.

Spezielle Aufmerksamkeit erhält die Aufbereitung des Museumsangebotes für Kinder. Die in vier Sprachen angebotene Kunstvermittlung, die zum großen Teil durch langjährig erfahrene Pädagogen erfolgt, wird eingesetzt um Sprachbarrieren zu überwinden und Randgruppen zu erreichen.

Diesem Zweck folgt auch die durchgehend mehrsprachige Beschriftung sämtlicher Ausstellungsexponate, die Zurverfügungstellung mehrsprachiger Audioguide-Informationen, Homepage des Museums.

In speziellen Museumsführungen wird - wie bereits erstmals im Jahre 2014 - Asylwerbern, welche in einem Bleiburger Asylantenheim untergebracht sind, die Lebensweise in Südkärnten anhand der Bildwelt Werner Bergs nähergebracht werden. Dass Kunst in

schwierigen Lebenslagen Halt und Orientierung zu geben vermag, wird bei diesem Museumsbesuch einmal mehr unter Beweis gestellt.

Für die weiteren **Folgejahre** sind u.a. Großausstellungen von **Gottfried Helnwein** (2017) sowie **Emil Nolde** (2018) sowie eine Teilnahme an der **Landesausstellung „ 100 Jahre Volksabstimmung"** (2020) in Planung.

Seitens des BGA Europaausstellung, zu dessen Aufgaben die Betriebsführung des Werner Berg Museums zählt, sowie des Kurators des Werner Berg Museums, wird auf Grundlage der nun vorliegenden Konzepte in weiteren Verhandlungen das genaue Ausstellungsprogramm unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen erarbeitet.

Durch den hohen Wert der ausgestellten Kunstwerke in der Karl Schmidt-Rottluff-Ausstellung (ca. € 75.000.000,-) ist bezüglich Kunst-Versicherung und Kunst-Transport sowie Museumsaufsichtspersonal mit einem wesentlich höheren finanziellen Aufwand als in den Vorjahren zu rechnen, daher wurden auch um eine - im Vergleich zu den in den Vorjahren dankenswerterweise gewährten Fördermittel - wesentliche Erhöhung der gewährten Förderung durch das Land Kärnten und das Bundeskanzleramt ersucht, um die Finanzierung dieses Vorhabens sicherzustellen.

Mit Raiffeisen, Novomatic, APG, Kelag und AMS wurden bereits detaillierte Sponsorgespräche geführt und wurde von diesen bereits wieder die Möglichkeit von Förderungen in Aussicht gestellt.

Die Eintrittspreise im Werner Berg Museum wurden seit dem Jahre 2005 nicht mehr erhöht. Auf Grund der herausragenden Ausstellung im Jahre 2016 wird eine deutliche Erhöhung der Eintrittspreise im Werner Berg Museum vorgeschlagen.
Ein Vergleich zu anderen Museen zeigt, dass ein Volleintrittspreis von € 9,- durchaus als gerechtfertigt bezeichnet werden kann.

Folgende Eintrittspreise werden derzeit von vergleichbaren Institutionen eingehoben:

- Museum Liaunig: € 14,00
- Museum Stift St. Paul: € 9,50
- Neue Galerie Graz: € 9,00
- Kunsthalle Leoben: € 10,00
- MMKK: € 5,00

Es wird vorgeschlagen, die Gratis-Eintrittsaktion für Schulklassen im Jahre 2016 fortzuführen.
Der neue Eintrittspreis von € 9,00 möge nur bei der Sommerausstellung gelten, bei der März- und Dezember-Ausstellung mögen günstigere Eintrittspreise festgelegt werden.
Festgestellt wird, dass die Festlegung der Eintrittspreise gemäß § 4 der Statuten des BGA Europaausstellung dem Bürgermeister gemeinsam mit dem Kulturreferenten der Stadtgemeinde Bleiburg obliegt.

Im ‚Wirtschaftsplan 2016-BGA Europaausstellung' sind für die Maßnahmen im Werner Berg Museum Mittel in der Höhe von € 312.000,- vorgesehen.
Den zu erwartenden Ausgaben stehen Einnahmen aus Eintritten, Warenverkauf, Sponsorleistungen, Zuwendungen aus dem künstlerischen Nachlass Werner Berg und Subventionen durch Bund und Land Kärnten in der selben Höhe gegenüber.

Die politischen Vertreter der Stadtgemeinde Bleiburg werden ersucht mit den politischen Vertretern des Landes und Bundes sowie mit potentiellen Sponsoren weiterhin Verhandlungen zu führen um größtmögliche Subventionen bzw. Sponsorgelder für das Werner Berg Museum zu lukrieren."

Der Referent und die Ausschussmitglieder danken dem Leiter des Museums für seinen Bericht.
Das Ausstellungsprogramm für das Jahr 2016, welches vom Kuratorium der Stiftung Werner Berg in seiner Sitzung am 30.11.2015 beschlossen wurde, wird von allen Ausschussmitgliedern einhellig begrüßt.
Die Ausschussmitglieder sind überzeugt dass mit diesem herausragenden Ausstellungsprogramm wieder Publikum aus allen Teilen Europas zu einem Besuch des Museums und damit der Stadtgemeinde Bleiburg samt seinen gastronomischen und touristischen Einrichtungen animiert werden kann.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Stadtrat Trampusch beteiligt, wird der Bericht des Ausschusses für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3: (Kenntnisnahme des Kontrollberichtes vom 29.06.2015)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates den Kontrollbericht vom 29.06.2015 für den Prüfungszeitraum 01.01.2015 bis 31.03.2015 zur Kenntnis.

Nach erfolgter Diskussion wird der Bericht des Kontrollausschusses von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4: (Kenntnisnahme des Kontrollberichtes vom 22.07.2015)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates den Kontrollbericht vom 22.07.2015 für den Prüfungszeitraum 01.04.2015 bis 30.06.2015 zur Kenntnis.

Nach erfolgter Diskussion wird der Bericht des Kontrollausschusses von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5: (Kenntnisnahme des Kontrollberichtes vom 09.12.2015)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates den Kontrollbericht vom 09.12.2015 für den Prüfungszeitraum 01.07.2015 bis 30.09.2015 zur Kenntnis.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek beteiligt, wird der Bericht des Kontrollausschusses von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 6: (Betrieb gewerblicher Art – Europaausstellung 2009 – Feststellung des Jahresabschlusses 2014)

Vorbemerkung:
In Entsprechung des § 91 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO erstattet der Kontrollausschuss an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg zum vorliegenden Ergebnis der Jahresrechnung des Betriebes gewerblicher Art – Europaausstellung 2009 für das Haushaltsjahr 2014 nachstehenden Bericht:

Gesichtet und überprüft wurde der vorliegende Jahresabschluss 2014 des Betriebes gewerblicher Art – Europaausstellung 2009. Dieser wurde vom Wirtschaftstreuhandbüro Confida St. Veit an der Glan erstellt.
Die Jahresrechnung für das Jahr 2014 weist einen Bilanzverlust von € 19.462,05 auf und setzt sich wie folgt zusammen:

Gewinn- und Verlustrechnung:

	Einnahmen	Ausgaben
Umsatzerlöse (Eintritte und Warenerlöse	€ 41.237,23	
Sonstige Erlöse (Subventionen)	€ 28.763,48	
Besorgungserlöse Ktn. Card	€ 2.741,90	
Druckkostenbeitrag		
Zuwendungen aus öff. Mitteln	€ 69.800,00	
Auflösung sonsitge Rückstellungen	€ 37,64	
Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten	€ -	
Auflösung Sonderposten Inv.-Zuschuss	€ 15.217,97	
Reinigungsmaterial		€ 57,47
Sonstige Verbrauchsgüter		€ 598,27
Wareneinkauf		€ 5.850,55
Wareineinkauf ig. Erwerb 10 %		€ -
Kataloge		€ -
Skontoertrag 20 %		-€ 23,92
Bestandsänderung Waren		-€ 1.186,41
Fremdarbeit		€ 7.218,85
Löhne		€ 12.896,07
Sonderzahlungen Arbeiter		€ 2.483,14
Gehälter		€ 1.680,00
Sonderzahlungen Angestellte		€ -
Mitarbeitervorsorge Arbeiter		€ -
Mitarbeitervorsorge Angestellte		€ -
Sozialabgaben Löhne und Gehälter		€ 3.894,69
Freiwilliger Sozialaufwand		€ 20,00
AMS-Zahlungen für Löhne		-€ 9.565,45
Sonstige Vergütungen		-€ 9.657,10
Abschreibungen von Sachanlagevermögen		€ 43.537,37
Abschreibungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern		€ 1.727,82
AKM-Beiträge		€ 174,63
Mitgliedsbeiträge		€ 560,00
Instandhaltung Gebäude		€ 661,83
Instandhaltung Betriebsausstattung		€ 7.532,69
Stromkosten		€ 5.068,89
Fernwärme		€ 3.568,52
Wasser, Müll, Kanal		€ 513,49
Versicherung Transport+Bilder		€ 2.405,40
Sachversicherung Gebäude		€ 1.186,52
Transporte		€ 2.698,20
Reisespesen		€ -
Telefon, Telex, Telefax		€ 378,84
Gerätemiete		€ 172,88
Porto		€ 106,68
Miete Polizeinotruf		€ 1.578,48
Miete Feuerwehrnotruf		€ 1.425,00
Kurierkosten Leihgaben		€ -
Leihgebühren		€ -
ZWISCHENSUMME:	**€ 157.798,22**	**€ 87.343,91**

ZWISCHENSUMME:	**€ 157.798,22**	**€ 87.343,91**
Miet- und Pachtaufwand		€ 3.492,72
Lizenzen, Bilddaten mit Fotorechten		€ -
Aufwand für beigestelltes Personal (Ottowitz)		€ 36.185,47
Provisionen durch Dritte		€ -
Büromaterial		€ 157,64
Spenden und Trinkgelder		€ -
Veranstaltungen		€ 3.832,81
Inserate		€ 8.317,38
Sonstiger Werbeaufwand		€ 29.160,59
Repräsentationsaufwand		€ 987,15
Steuerberatungsaufwand (Firmenkonstruktion, Verträge)		€ 2.200,00
Buchhaltungskosten Confida		€ 1.368,84
Spesen des Geldverkehrs		€ 394,64
Lohnverrechnungsaufwand		€ 275,82
Abschreibung von Forderungen		€ -
Kopien und sonst. Drucksorten		€ 500,00
Sonstiger betrieblicher Aufwand		€ 2.584,84
Aufwand Vorperioden		€ 400,00
Zinserträge	€ 42,00	
Zinsaufwand		€ -
Steuern		
Mahnspesen		€ 48,88
Kreditkartengebühren		€ 41,07
KeSt		€ 10,51
Zwischensumme	€ 42,00	€ 89.958,36
Vortrag Zwischensumme	€ 157.798,22	€ 87.343,91
Summe	€ 157.840,22	€ 177.302,27
Betriebsverlust		**€ 19.462,05**

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2014 für den „Betrieb gewerblicher Art - Europaausstellung 2009" mit folgenden Summen fest:

Einnahmen:	€ 157.798,22
Ausgaben:	€ 177.302,27
Betriebsverlust:	€ 19.462,05

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Gemeinderat Michael Jernej beteiligt, bringt der Vorsitzende den Antrag des Kontrollausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 7: (Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG – Feststellung des Jahresabschlusses 2014)

Vorbemerkung:
Gesichtet und überprüft wurde der vorliegende Jahresabschluss 2014 der Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG. Dieser wurde vom Wirtschaftstreuhandbüro Confida St. Veit an der Glan erstellt.
Die Jahresrechnung für das Jahr 2014 weist einen Bilanzverlust von € 790,60 aus und setzt sich wie folgt zusammen:

Gewinn- und Verlustrechnung:

		Einnahmen		Ausgaben
Erträge aus d. Auflösung v. Rückstellungen	€	-		
Zinserträge aus Bankguthaben	€	8,82		
Zinserträge sonstige gewährte Kredite	€	1.494,48		
Verrechnung Kreditspesen	€	25,78		
Spesen des Geldverkehrs			€	72,97
Steuerberatungsaufwand			€	750,00
Gründungskosten			€	-
Zinsen für Bankkredite			€	1.494,48
Bereitstellungsprovisionen				
Kapitalertragssteuer			€	2,23
Zwischensumme	*€*	*1.529,08*	*€*	*2.319,68*
BETRIEBSVERLUST			**€**	**790,60**

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort. Dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2014 für die „Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG" mit folgenden Summen fest:

Einnahmen:	€	1.529,08
Ausgaben:	€	2.319,68
Betriebsverlust:	€	790,60

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Kontrollausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Bemerkung: Herr Gemeinderat Michael Jernej erklärt sich bei TOP 8 für befangen und zieht sich vom Beratungstisch zurück.

Zu Punkt 8: (Kassenkreditaufnahme zur Verstärkung des Kassenbestandes für das HH-Jahr 2016)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg gemäß § 35 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO die Aufnahme von Kassenkrediten in der Höhe von jeweils € 300.000,00 mit einer Laufzeit bis 31.12.2016 bei den örtlichen Banken Raiffeisenbank Bleiburg, Posojilnica Bank Pliberk/Bleiburg und Kärntner Sparkasse.

Der Zinssatz wird gebunden an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 1,00 %, was einen Zinssatz aus heutiger Sicht von 1,00 % p.a. entspricht.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 22 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Bemerkung: Herr Gemeinderat Michael Jernej nimmt nach Erledigung dieses Tagesordnungspunktes den Platz am Beratungstisch wieder ein.

Zu Punkt 9: (Marktstandsentgelte für das Haushaltsjahr 2016)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Kundmachung für die Neufestlegung der Marktstandsentgelte für das Haushaltsjahr 2016 beschließen:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 in Durchführung der Bestimmungen des 3. Abschnittes der Marktordnung der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.05.2006, Zl. 826-2/2006, für die Benützung der Marktstandplätze mit Wirkung ab 01.01.2016 folgende Marktstandsentgelte festgesetzt:

I

A. WIESENMARKT:

1) Handels- und Fieranteriegewerbe:

a) Marktstände im Krämermarkt pro lfm (3 m Tiefe)	€	18,40
b) Marktstände im Krämermarkt für weitere Tiefe je m²	€	5,70
c) Marktstände im Vergnügungspark pro lfm (3 m Tiefe)	€	46,90
d) Marktstände im Vergnügungspark für weitere Tiefe je m²	€	15,50
e) Propagandaplätze (Spezialisten) je lfm	€	46,90
f) Luftballons etc.	€	187,50
g) Zuckerwatte etc. pro Stand	€	57,70
h) Eiswägen - pro Stand	€	187,50
i) Marktstände in Zelthallen (Alpe-Adria-Ausstellung, etc.) pro lfm (3m Tiefe)	€	72,10

2) Schausteller:

a) Kettenkarussell für Erwachsene	€	762,20
b) Kettenkarussell f. Kinder; bis 5 m Durchmesser	€	188,50
c) Kettenkarussell f. Kinder; über 5 m Durchmesser	€	286,40
d) Kinderfahr- u. -vergnügungsgeschäfte	€	473,80
e) Schaukel für Erwachsene	€	187,50
f) Schaukel für Kinder	€	113,30
g) Autodrom für Erwachsene	€	2.832,50
h) Autodrom für Kinder	€	1.328,70
i) Geisterbahn	€	947,60
j) Riesenrad	€	1.514,10
k) Rund- und Attraktionsgeschäfte bis 100 m²	€	1.514,10
l) Rund- u. Attraktionsgeschäfte 100 - 200 m²	€	2.266,00
m) Rund- und Attraktionsgeschäfte ab 200 m²	€	2.832,50
n) Kegelspiel (Panama) und ähnliches	€	182,40
o) Spielautomatenwagen	€	757,10
p) Geschicklichkeitsspiele - je lfm.	€	85,50
q) Schaubuden, Varietes, Filmbusse udgl.	€	685,00
r) Schießbude, Spielbude, Glücksräder, etc. - je lfm	€	29,90
s) Spiel- und Scherzautomaten - je Stück	€	57,70
t) Tierschau	€	183,40
u) Kegelbahn je m²	€	3,60

3) Landmaschinen- und Gewerbeausstellungsgelände:

a) Ausstellungsstand für Landmaschinen, Gewerbe, PKW, etc. pro lfm (3 m Tiefe)	€	13,80
b) Ausstellungsstand für weitere Tiefe pro m²	€	1,85

4) Gaststätten:

a) Zelte mit oder ohne Musik bis 100 m² je m²	€	9,10
b) Zelte mit oder ohne Musik 100-250 m² je m²	€	5,70
c) Zelte mit oder ohne Musik über 250 m² je m²	€	3,10
d) Imbissverkaufsstände (Würstelbuden udgl.)		
Frontlaufmeter (bis 3 m Tiefe)	€	30,90
- für jeden weiteren m²	€	5,70
e) Gaststätten mit Gassenverkauf ein Zuschlag von	€	187,50

5) Für andere Spiele und Geschäfte, die hier nicht angeführt sind, sind die Standgebühren in Anlehnung an vergleichbare Gebührensätze zu ermitteln.

B. PLATZMÄRKTE:

Es gelten 1/8 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

C. WOCHENMÄRKTE:

Es gelten 1/12 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

D. OSTERMARKT:

Es gelten 1/2 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

E. ADVENTMARKT:

Es gelten 1/4 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den obigen Entgelten bereits enthalten.

II.

Zu den obigen Marktstandsentgelten sind den Benützern der Marktwiese anlässlich des Bleiburger Wiesenmarktes die Kosten für Abfallabfuhr, Wasserbezug, Abwasserentsorgung, und die Benützung der Personaltoiletten für im Lebensmittelbereich beschäftigte Personen, gesondert in Rechnung zu stellen, und zwar wie folgt:

1) Abfallabfuhr:

a) Marktfahrer (Fieranten):
bis 10 lfm - eine 120 Liter-Tonne pro Tag
bis 20 lfm - eine 240 Liter-Tonne pro Tag
über 20 lfm - zwei 240 Liter-Tonnen pro Tag

b) Gastgewerbebetriebe, Würstlbuden etc.:
bis 200 m² - zwei 240 Liter-Tonnen pro Tag
bis 800 m² - eine 1.100 Liter-Tonne pro Tag
über 800 m² - zwei 1.100 Liter-Tonnen pro Tag

c) Schaustellerbetriebe:
Groß-und Mehrfachgeschäfte - zwei 240 Liter-Tonnen pro Tag
Sonstige Betriebe - eine 240 Liter-Tonne pro Tag

Die Gebührensätze richten sich nach der jeweiligen Verordnung des Gemeinderates, mit der Abfallabfuhr und -beseitigungsgebühren ausgeschrieben werden.

2) Wasserbezug:

Pro Anschluss ist eine Pauschale zu entrichten. Sie beträgt das 25fache des Gebührensatzes für 1 m³ Wasser der jeweiligen Verordnung des Gemeinderates mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.

3) Abwasserentsorgung:

Pro Anschluss ist eine Pauschale zu entrichten. Sie beträgt das 25fache des Gebührensatzes für 1 m³ Abwasser der jeweiligen Verordnung des Gemeinderates mit der Kanalbenützungsgebühren ausgeschrieben werden.

4) Personal-WC:

Von Betrieben und Marktfieranten (Marktparteien) welche Lebensmittel anbieten ist pro m² der Standplatzgröße ein Entgelt von € 0,50 zu entrichten.

III.

Zu den obigen Marktstandsentgelten sind den Benützern des 10. Oktober Platzes anlässlich der Platzmärkte, Wochenmärkte, Ostermarkt und Adventmarkt, sowie den Ausstellern in der Alpe-Adria-Ausstellung anlässlich der Wiesenmärkte die Kosten für Strombezug gesondert in Rechnung zu stellen:

Strom:
Pro Stromanschluss ist eine Pauschale von € 11,00 pro Tag zu entrichten.

Sonstiges: Der Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2015, mit dem die Marktstandsentgelte zuletzt festgesetzt wurden, tritt außer Kraft.

In der darauffolgenden Diskussion stellt Herr Gemeinderat Alexander Themel zur Geschäftsbehandlung den Antrag, diesen Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Herr Gemeinderat Alexander Themel verlangt folgende Protokollierung:
„Die ÖVP" wird dem Antrag aus dem Grund nicht zustimmen, da eine Erhöhung der Marktstandsentgelte eine zusätzliche Belastung für Betriebe bedeuten würde. Eine wesentliche Belastung war schon im letzten Jahr die Einführung des Personal-WC's.
Weiters beantrage ich die Anberaumung einer Ausschusssitzung: „Zukunft Wiesenmarkt"!"

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bürgermeister Stefan Visotschnig, Gemeinderat Themel, StR. Trampsuch, GR Mag. Lutnik, GR Ing. Tomitz, GR DI Krištof, GR Vauti, GR Ing. Matschek und StR. Rigelnik beteiligen, bringt der Vorsitzende

a) den Antrag des Gemeinderates Alexander Themel auf Absetzung des Punktes von der Tagesordnung zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 13 : 10 Stimmen (mehrheitlich) abgelehnt.
(Gegen die Absetzung Bgm. Visotschnig, StR Trampusch, Vzbgm. Brezovnik, GRe DI Kristof, Mag.ª Serafini-Vujkovac, Vauti, Nedved, Mag. Lutnik, Dobrovnik, Petek, Gerdey, Napetschnig und Kutej)

b) den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 13:10 Stimmen (mehrheitlich) angenommen.
(Gegenstimmen Vzbgm. Wießnig, StR. Rigelnik, GRe Tschernko, Themel, Ing. Matschek, Polzer, Skutl, Jernej, Ing. Tomitz und Mag. Kueß)

Zu Punkt 10: (Finanzierungsplan ao. Vorhaben „Ausbau Verbindungsstraße – Schilterndorf-Wiederndorf-Waldrandweg (Sanierung Kleinkömmel)")

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"Ausbau Verbindungsstraße "Schilterndorf-Wiederndorf-Waldrandweg (Sanierung Kleinkömmel)"

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Baukosten	€	220.000	110.000	110.000	0	0
Gesamtkosten	€	220.000	110.000	110.000	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen aus den Jahren 2016 u. 2017	€	32.500	32.500	0	0	0
KBO	€	71.500	39.000	32.500	0	0
Abt. 10 ADKLR	€	77.000	38.500	38.500	0	0
Erlös Grundstücksverkauf Sadjak	€	38.800	0	38.800	0	0
Zuführung vom o.HH.	€	200	0	200	0	0
Gesamtsummen	€	220.000	110.000	110.000	0	0

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 11: (Finanzierungsplanerweiterung für das ao. Vorhaben „Wasserversorgung (Erneuerung) im Zuge des Kanalbaues – BA 307")

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Ersatz-Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Finanzierungsplanerweiterung beschließen:

Erweiterung des Finanzierungsplanes für das ao. Vorhaben "Wasserversorgung (Erneuerung) im Zuge Kanalbau - BA 307"

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr					
			2013	2014	2015	2016	2017	2018
Erweiterung d. WVA	€	225.600	123.000	91.900	10.700	0	0	0
	€	0	0	0	0	0	0	0
	€	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtkosten	€	225.600	123.000	91.900	10.700	0	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr					
			2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zuführung Gebührenhaushalt	€	225.600	0	0	65.000	65.000	65.100	30.500
Bundesförderung	€					0	0	0
Landesförderung	€					0	0	0
Gesamtsummen	€	225.600	0	0	65.000	65.000	65.100	30.500

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich GRe Mag. Lutnik, DI Krštof und Ing. Matschek beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 12: (Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Katastrophenschaden 2015")

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"Katastrophenschäden 2015"

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Katastrophenschäden	€	60.000			0	60.000	0	0
	€							
	€							
Gesamtkosten	€	60.000	0	0	0	60.000	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bundesbeitrag	€	30.000	0			0	30.000	0
Bedarfszuweisungsmittel	€	28.700	0	0				28.700
KTZ vom Land	€	1.300			0	1.300		
Gesamtkosten	€	60.000	0	0	0	1.300	30.000	28.700

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 13: (Finanzierungsplanerweiterung für das ao. Vorhaben „Straßenbeleuchtung im Zuge des Kanalbaues BA 307")

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Finanzierungsplanerweiterung beschließen:

Erweiterung des Finanzierungsplanes für das ao. Vorhaben "Straßenbeleuchtung im Zuge des Kanalbaues BA 307"

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
			2013	2014	2015	2016	2017
Leitungsbau	€	91.000	0	22.500	68.500	0	0
	€	0	0	0	0	0	0
	€	0	0	0	0	0	0
Gesamtkosten	€	91.000	0	22.500	68.500	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
			2013	2014	2015	2016	2017
Bedarfszuweisungsmittel	€	91.000	0	0	0	84.000	7.000
	€	0	0	0	0	0	0
	€	0	0	0	0	0	0
	€	0	0	0	0	0	0
Gesamtsummen	€	91.000	0	0	0	84.000	7.000

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 14: (Entgelte für den Stadtfriedhof und die Aufbahrungshalle Bleiburg, Neufestsetzung)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Kundmachung beschließen:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 die Neufestsetzung der Entgelte für die Benützung des Stadtfriedhofes und für die Inanspruchnahme der Aufbahrungshalle Bleiburg mit Wirkung ab 01.01.2016 wie folgt beschlossen:

		inklusive USt.
1.	**Hallenbenützung**	
	a) Sargaufbahrung pro Fall	€ 105,00
	b) Urnenaufbahrung pro Fall	€ 56,00
2.	**Sezierraumbenützung**	
	a) für Sezierung	€ 41,00
	b) für Sezierung auf gerichtliche Anordnung	frei
	c) für Aufbewahrung einer Leiche	€ 24,00
3.	**Grabbenützung**	
	a) Nischen-Einzelgrab auf 5 Jahre	€ 65,00
	b) Nischen-Doppelgrab auf 5 Jahre	€ 130,00
	c) Reihen-Einzelgrab auf 5 Jahre	€ 56,00
	d) Reihen-Doppelgrab auf 5 Jahre	€ 115,00
	e) Urnennischen auf 5 Jahre	€ 69,00
5.	**Entsorgungsbeitrag**	
	a) Beitrag für die Entsorgung von Kränzen und Blumen nach Begräbnissen	€ 41,00

Sonstiges: Der Beschluss des Gemeinderates vom 09.02.2004, mit dem die Entgelte für den Stadtfriedhof und die Aufbahrungshalle Bleiburg zuletzt festgesetzt wurden, tritt außer Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 15: (Bestattungstarife, Neufestsetzung)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Michael Jernej das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Bestattungstarife beschließen:

BESTATTUNGSTARIF

gültig ab 01. Jänner 2016

auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.12.2015

NT=Normaltarif
ST=Sozialtarif

Leistung	(exklusive USt.) EURO

A) Abholen

1. Hygieneversorgung (Waschen, Ankleiden usw.) – pro Fall (2 Mann)	NT 46,00 ST 25,00
2. Einsargen	NT 22,00 ST 13,00

B) Bestattungsdurchführung

Die angegebenen Preise beziehen sich auf eine Bestattungsdurchführung innerhalb des Friedhofes; ansonsten sind Zuschläge nach Tarifpost E zulässig.

1. Aufbahrung Halle Bleiburg

   Beistellung, Reinigung und Desinfektion der Aufbahrungsgegenstände ohne Pflanzen, Auf- und Abbahren

a) Klasse 1: Kreuz, Beistellung von Aufbahrungsleuchtern mit mind. insgesamt 16 elektrischen Lichtern oder ein entsprechend gestalteter Raum mit gleichwertiger Beleuchtung	210,00
b) Klasse 2: Kreuz, Beistellung von Aufbahrungsleuchtern mit mind. insgesamt 12 elektrischen Lichtern oder ein entsprechend gestalteter Raum mit gleichwertiger Beleuchtung	165,00
c) Klasse 3: Kreuz, Beistellung von Aufbahrungsleuchtern mit mind. insgesamt 8 elektrischen Lichtern oder ein entsprechend gestalteter Raum mit gleichwertiger Beleuchtung	100,00

2. Konduktpersonal

Sarg-, Kreuz-, Lampion- oder Kranzträger – Konduktleiter - Konduktführer – Arrangeur, einschließlich Uniform und Beistellung von Tragbahre oder Bahrwagen – Kranzwagen pro Mann, pro Stunde	NT 28,00 ST 21,00

3. Verwaltungskostenanteil, Besorgung von Dokumenten und Parten, Sterbeurkunden, Totenbeschauschein usw. bis zwei Arbeitsstunden und bis zu zehn gefahrene Kilometer	61,00

C) Bestatterfahrzeuge

1. Abholung oder Überführung eines Verstorbenen einschließlich Lenker und Begleiter bis 40 gefahrene Kilometer	58,00
2. Abholung oder Überführungen über 40 Kilometer, ab dem ersten Kilometer, einschließlich Lenker und Begleiter pro gefahrenen Kilometer	1,60
3. Konduktwagen pro Kilometer	44,00
Sonstige Fahrten wie zB.	
4. Material-, Kranz-, Personaltransporte – bis 40 gefahrene Kilometer inklusive Personalbereitstellung	41,00
5. Material-, Kranz-, Personaltransporte – über 40 Kilometer, ab dem ersten Kilometer inklusive Personalbereitstellung	1,20

D) Sonstiges

1. Verkitten, Verschrauben	20,00
2. Verlöten	64,00
3. Sanitätssargbeistellung einschließlich Reinigung und Desinfektion	34,00
4. Bestattungspersonal für sonstige Arbeiten – pro Stunde	28,00
5. Sargversenkautomatbeistellung	23,00
6. Kühlvitrinenbeistellung – pro Tag	22,00
7. Beistellung der Aufbahrungsgegenstände für die Aufbahrung vor dem Trauerhaus	40,00

E) Zuschläge

1. Hausaufbahrung
   Zuschlag zu Tarifpost B) 1a-1c zuzüglich Zu- und Abfahr nach Tarifpost C) 4. oder 5. — 50 %

2. Zuschläge für Personalleistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit

   a) Montag bis Donnerstag von 17 bis 22 Uhr
      Freitag von 15 bis 22 Uhr,

Samstag von 6 bis 22 Uhr höchstens	50 %
b) an Werktagen von 22 bis 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen höchstens	100 %
3. Zuschlag für Personalleistungen unter besonders erschwerten Umständen wie zB Exhumierungen, Bergungen, höchstens	100 %

Die Verrechnung von Bestattungsleistungen nach den Sozialtarifsätzen hat zu erfolgen, wenn

a) der Auftrag zur Bestattung vom Land, einer Gemeinde, einem anatomischen Institut oder einem Sozialhilfeverband erteilt wird;

b) die Bestattungskosten nicht aus dem Verlass gedeckt werden können und der Auftraggeber Bezieher einer Ausgleichszulage, Sachwalter oder Vertreter einer gemeinnützigen Organisation oder Stiftung ist.

Sonstiges: Der Beschluss des Gemeinderates vom 09.02.2004, mit dem die Bestattungstarife der Bestattungsanstalt der Stadtgemeinde Bleiburg zuletzt festgesetzt wurden, tritt außer Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 16: (Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.12.2015, Zahl: 902-0-Kc/2015, wobei der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015, festgestellt wird.

§ 1
Voranschlagsbeträge

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€	8.932.600,00
Summe der Einnahmen	€	8.932.600,00
Abgang	€	0,00

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€	980.400,00
Summe der Einnahmen	€	980.400,00
Abgang	€	0,00

c) Gesamtgebarung

Gesamtausgaben	€	9.913.000,00
Gesamteinnahmen	€	9.913.000,00
Abgang/Überschuss	€	0,00

§ 2
Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LBGl. Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015, wie folgt festgesetzt:

(1) Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind Rücklagen zuzuführen.

§ 3
Verstärkung des Kassenbestandes

Zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben können gem. § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999 in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 Kassenkredite bis zu einer Gesamthöhe von einem Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes aufgenommen werden.

§ 4
Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 19.12.2015 in Kraft.

(Voranschlagsentwurf siehe Beilage **1** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bgm. Visotschnig, Vzbgm. Wrießnig, Vzbgm. Brezovnik, StR. Trampusch, GRe Mag. Lutnik, Ing. Matschek und Jernej beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Vizebürgermeister Anton Brezovnik verlangt folgende Protokollierung:
„Es gibt Probleme im Jugendzentrum bei diesem Standort. Es wäre angebracht, den Standort zu wechseln. Es müsste die finanzielle Voraussetzung geschaffen werden – oder man könnte das Jugendzentrum schließen. Wenn es keinen Anklang bei der Jugend mehr gibt."

Zu Punkt 17: („Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG" – Wirtschafts- und Finanzplan 2016)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Wirtschafts- und Finanzplan 2016 für den Betrieb „Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG" für das Jahr 2016 beschließen:

WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN 2016
für den Betrieb „Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG"

a) WIRTSCHAFTSPLAN

Summe der Ausgaben	€	3.000,00
Summe der Einnahmen	€	2.190,00
Abgang	€	810,00

b) FINANZPLAN

Summe der Ausgaben	€	13.100,00
Summe der Einnahmen	€	13.100,00
Abgang	€	0,00

c) GESAMTGEBARUNG

Gesamtausgaben	€	16.100,00
Gesamteinnahmen	€	15.290,00
Abgang	€	810,00

Dieser Wirtschaftsplan tritt am 19.12.2015 in Kraft.

(Aufgliederung siehe **Beilage 2** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 18: (Betrieb gewerblicher Art „Europaausstellung 2009" – Wirtschafts- und Finanzplan 2016)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Michael Jernej das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der

Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Wirtschafts- und Finanzplan 2016 für den „Betrieb gewerblicher Art – Europaausstellung 2009" für das Jahr 2016 beschließen:

WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN 2016
für den „Betrieb gewerblicher Art – Europaausstellung 2009"

a) WIRTSCHAFTSPLAN

Summe der Ausgaben	€	312.000,00
Summe der Einnahmen	€	312.000,00
Abgang	€	0,00

b) FINANZPLAN

Summe der Ausgaben	€	0,00
Summe der Einnahmen	€	0,00
Abgang	€	0,00

c) GESAMTGEBARUNG

Gesamtausgaben	€	312.000,00
Gesamteinnahmen	€	312.000,00
Abgang	€	0,00

Dieser Wirtschaftsplan tritt am 19.12.2015 in Kraft.

(Aufgliederung siehe Beilage **3** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 19: (Mittelfristiger BZ-Plan für den Zeitraum 2016 – 2020)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt den „Mittelfristigen Bedarfszuweisungsplan für die Jahre 2016 bis 2020" aufgrund des angeführten Übersichtsblattes.

(Übersichtsblatt siehe Beilage **4** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 20: (Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2016-2020)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2016 – 2020 beschließen:

MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2016 BIS 2020
DER STADTGEMEINDE BLEIBURG

GESAMTÜBERSICHT O. H. EINNAHMEN:

Gruppe 0 - 9	VA 2016	FP 2017	FP 2018	FP 2019	FP 2020
Gruppe 0	211.600,00	211.600,00	215.100,00	214.200,00	215.700,00
Gruppe 1	5.100,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00
Gruppe 2	256.400,00	233.900,00	239.900,00	239.900,00	244.900,00
Gruppe 3	3.100,00	3.100,00	3.100,00	3.100,00	3.100,00
Gruppe 4	49.400,00	1.400,00	1.400,00	600,00	600,00
Gruppe 5	7.600,00	7.600,00	7.600,00	7.600,00	7.600,00
Gruppe 6	24.600,00	24.600,00	24.600,00	24.600,00	24.600,00
Gruppe 7	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Gruppe 8	2.499.600,00	2.505.300,00	2.491.400,00	2.534.500,00	2.498.600,00
Gruppe 9	4.345.400,00	4.175.000,00	4.193.300,00	4.212.100,00	4.230.300,00
Gesamtsumme	**7.402.900,00**	**7.166.200,00**	**7.180.100,00**	**7.240.300,00**	**7.229.100,00**
Nach Ausgleich Gebührenhaushalte	**8.928.600,00**	**8.563.600,00**	**8.599.400,00**	**8.638.000,00**	**8.495.300,00**

GESAMTÜBERSICHT O. H. AUSGABEN:

Gruppe 0 - 9	VA 2016	FP 2017	FP 2018	FP 2019	FP 2020
Gruppe 0	1.150.800,00	1.165.000,00	1.197.600,00	1.237.300,00	1.259.100,00
Gruppe 1	84.900,00	88.600,00	88.700,00	88.800,00	88.900,00
Gruppe 2	1.134.700,00	1.120.800,00	1.136.800,00	1.154.100,00	1.170.800,00
Gruppe 3	32.800,00	32.800,00	32.800,00	32.800,00	32.800,00
Gruppe 4	1.137.200,00	1.152.600,00	1.104.700,00	1.128.700,00	1.153.100,00
Gruppe 5	599.000,00	609.100,00	620.000,00	631.200,00	642.400,00
Gruppe 6	230.900,00	216.100,00	216.800,00	222.500,00	218.300,00
Gruppe 7	111.200,00	72.500,00	72.500,00	72.500,00	52.500,00
Gruppe 8	2.824.000,00	2.609.200,00	2.792.500,00	2.989.900,00	2.436.800,00
Gruppe 9	226.300,00	230.900,00	220.500,00	222.700,00	224.900,00
Gesamtsumme	**7.531.800,00**	**7.297.600,00**	**7.482.900,00**	**7.780.500,00**	**7.279.600,00**
Nach Ausgleich Gebührenhaushalte	**8.960.400,00**	**8.835.200,00**	**8.917.200,00**	**9.039.900,00**	**8.925.900,00**
ERGEBNIS	**-31.800,00**	**-271.600,00**	**-317.800,00**	**-401.900,00**	**-430.600,00**

Mittelfristiger Investitionsplan für die Jahre 2016 - 2020

AO-Vorhabensnummer: 129 (612101)						
Straßenbau im Zuge des Kanalbaues - BA 307	**Summe Vorjahre**	**MIP 2016**	**MIP 2017**	**MIP 2018**	**MIP 2019**	**MIP 2020**
Ausgaben	**€ 1.257.000**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**
			Ausgaben - Vorhaben Gesamt			**€ 1.257.000**
			Einnahmen - Vorhaben Gesamt			**€ 1.257.000**
Einnahmen	**€ 754.200**	**€ 183.000**	**€ 214.500**	**€ 105.300**	**€ 0**	**€ 0**
Zuführung oH	€ 50.000					
BZ	€ 244.900	€ 183.000	€ 214.500	€ 105.300		
Bundesmittel						
KBO (BZ aR)	€ 209.300					
Reg fonds Darlehen	€ 250.000					

AO-Vorhabensnummer: 139 (612260)						
Katastrophen-schäden 2015	**Summe Vorjahre**	**MIP 2016**	**MIP 2017**	**MIP 2018**	**MIP 2019**	**MIP 2020**
Ausgaben	**€ 60.000**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**
			Ausgaben - Vorhaben Gesamt			**€ 60.000**
			Einnahmen - Vorhaben Gesamt			**€ 60.000**
Einnahmen	**€ 1.300**	**€ 30.000**	**€ 28.700**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**
BZ	€ 0	€ 0	€ 28.700			
Bundesmittel	€ 0	€ 30.000				
Landesmittel	€ 1.300					

AO-Vorhabensnummer: 99 (489010)						
Baulandmodell Infrastrukturmaßn.	**Summe Vorjahre**	**MIP 2016**	**MIP 2017**	**MIP 2018**	**MIP 2019**	**MIP 2020**
Ausgaben	**€ 872.900**	**€ 49.100**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**
			Ausgaben - Vorhaben Gesamt			**€ 922.000**
			Einnahmen - Vorhaben Gesamt			**€ 1.024.750**
Einnahmen	**€ 1.024.750**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**
Unbebaute Grundstücke	€ 671.200	€ 0				
K-RegF-Darlehen	€ 340.000					
Sonstige Einnahmen	€ 1.300					
KBO	€ 12.250					

AO-Vorhabensnummer: 138 (163100)						
Feuerwehrgeräte- haus Bleiburg	**Summe Vorjahre**	**MIP 2016**	**MIP 2017**	**MIP 2018**	**MIP 2019**	**MIP 2020**
Ausgaben	€ 0	€ 15.000	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0
			Ausgaben - Vorhaben Gesamt			€ 15.000
			Einnahmen - Vorhaben Gesamt			€ 15.000
Einnahmen	€ 0	€ 15.000	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0
RL-Behebung	€ 0	€ 15.000	€ 0	€ 0	€ 0	

AO-Vorhabensnummer: 132 (850501)						
WVA im Zuge Kanalbau BA 307	**Summe Vorjahre**	**MIP 2016**	**MIP 2017**	**MIP 2018**	**MIP 2019**	**MIP 2020**
Ausgaben	€ 225.600	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0
			Ausgaben - Vorhaben Gesamt			€ 225.600
			Einnahmen - Vorhaben Gesamt			€ 225.600
Einnahmen	€ 65.000	€ 65.000	€ 65.100	€ 30.500	€ 0	€ 0
Zuführung oH	€ 65.000	€ 65.000	€ 65.100	€ 30.500	€ 0	

AO-Vorhabensnummer: 135 (851190)						
ABA BA 311 - Erweiterung Baulandmodell	**Summe Vorjahre**	**MIP 2016**	**MIP 2017**	**MIP 2018**	**MIP 2019**	**MIP 2020**
Ausgaben	€ 82.100	€ 57.900	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0
			Ausgaben - Vorhaben Gesamt			€ 140.000
			Einnahmen - Vorhaben Gesamt			€ 140.000
Einnahmen	€ 82.100	€ 57.900	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0
Zuführung oH	€ 82.100					
Bundesmittel		€ 28.700				
Landeszuschüsse/-beiträge		€ 29.200				

AO-Vorhabensnummer: 136 (850502)						
WVA BA 311 - Erweiterung Baulandmodell	**Summe Vorjahre**	**MIP 2016**	**MIP 2017**	**MIP 2018**	**MIP 2019**	**MIP 2020**
Ausgaben	**€ 63.100**	**€ 41.900**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**
			Ausgaben - Vorhaben Gesamt			**€ 105.000**
			Einnahmen - Vorhaben Gesamt			**€ 105.000**
Einnahmen	**€ 38.000**	**€ 67.000**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**
Zuführung oH	**€ 38.000**	**€ 38.700**	**€ 0**			
Bundesmittel	**€ 0**	**€ 17.800**				
Landeszuschüsse/-beiträge	€ 0	**€ 10.500**				

AO-Vorhabensnummer: 141 (612102)						
Ausb. Verbindungsstr. Schilterndorf (San. Kleinkömmel)	**Summe Vorjahre**	**MIP 2016**	**MIP 2017**	**MIP 2018**	**MIP 2019**	**MIP 2020**
Ausgaben	**€ 110.000**	**€ 110.000**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**
			Ausgaben - Vorhaben Gesamt			**€ 220.000**
			Einnahmen - Vorhaben Gesamt			**€ 220.000**
Einnahmen	**€ 110.000**	**€ 110.000**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**
Zuführung oH		**€ 200**				
BZ	**€ 32.500**	**€ 0**				
Grundstücksverkauf		**€ 38.800**				
Landeszuschüsse/-beiträge	**€ 38.500**	€ 38.500				
KBO	€ 39.000	€ 32.500				

AO-Vorhabensnummer: 137 (816200)						
Straßenbel. im Zuge Kanalbau BA 307	**Summe Vorjahre**	**MIP 2016**	**MIP 2017**	**MIP 2018**	**MIP 2019**	**MIP 2020**
Ausgaben	**€ 91.000**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**
			Ausgaben - Vorhaben Gesamt			**€ 91.000**
			Einnahmen - Vorhaben Gesamt			**€ 91.000**
Einnahmen	**€ 0**	**€ 84.000**	**€ 7.000**	**€ 0**	**€ 0**	**€ 0**
Zuführung oH		**€ 84.000**	**€ 7.000**			
BZ						

AO-Vorhabensnummer: 134 (782801)						
Kohlbach Refinanzierung KG	**Summe Vorjahre**	**MIP 2016**	**MIP 2017**	**MIP 2018**	**MIP 2019**	**MIP 2020**
Ausgaben	**€ 73.300**	**€ 16.100**	**€ 16.100**	**€ 16.100**	**€ 16.100**	**€ 16.100**
			Ausgaben - Vorhaben Gesamt			**€ 153.800**
			Einnahmen - Vorhaben Gesamt			**€ 153.800**
Einnahmen	**€ 73.300**	**€ 16.100**	**€ 16.100**	**€ 16.100**	**€ 16.100**	**€ 16.100**
Zuführung oH	**€ 73.300**	**€ 16.100**	**€ 16.100**	**€ 16.100**	**€ 16.100**	**€ 16.100**
BZ						
Bundesförderung						
Landesförderung						
Bis 2025!						

(Übersicht MFP siehe **Beilage 5** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich die GRe Ing. Matschek und Jernej beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 21: (1/14 Rückwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 650/15, KG Rinkenberg – Eigentümer: Herbert Trinkaus, 9150 Bleiburg, Rinkenberg 46)

Vorbemerkung:
Herr Herbert Trinkaus hat bei der Stadtgemeinde Bleiburg am 17.03.2014 eine Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Rückwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 650/15, KG Rinkenberg, im Ausmaß von ca. 1.200 m², von derzeit Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland eingebracht, da er aus familiären Gründen dieses Grundstück nicht bebauen wird.

Hiezu hat die Stadtgemeinde Bleiburg am folgende Stellungnahme abgegeben:
„Das ggst. Grundstück wurde im Jahr 2007 von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet. Aufgrund familiärer Umstände besteht zukünftig keine Absicht mehr, auf dem ggst. Grundstück ein Bauvorhaben auszuführen. Der Grundstückseigentümer wünscht daher nun eine Rückwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt Fläche. Von Seiten der Stadtgemeinde Bleiburg besteht kein Einwand gegen die Rückwidmung."

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, UA Fachliche Raumordnung hat am 27.06.2014 folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:

„Das ggst. Begehren wurde im Jahre 2007 unter der laufenden Nr. 4/2007 von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet. Eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wurde aufgrund dessen, dass es sich lediglich um eine Parzelle handelt und im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss entsprechend dem (alten) ÖEK befindet, nicht verlangt. Die nunmehr den Gemeindedaten entnehmbaren familiären "Umstände", welche nun eine Rückwidmung der ggst. Fläche begründen, werden seitens der Gemeinde dahingehend mitgeteilt, dass der Widmungswerber am Turnersee, Heimatort der Freundin,

ein Objekt um- und ausgebaut hat. D.h. eine wie ursprünglich beabsichtigte Inanspruchnahme der ggst. Fläche in absehbarer Zeit ist nicht gegeben. Fachlich wird festgehalten, dass die ggst. Fläche zwar innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, jedoch im Randbereich dieser situiert ist. Die Herausnahme des Baulandes führt somit zu keiner Baulücke sondern stellt lediglich die Reduzierung des Baulandes im nordwestlichen Randbereich der Ortschaft Rinkenberg dar.
Inwieweit eine Rückwidmung der ggst. Fläche aufgrund des "Widmungsalters" (7 Jahre) rechtlich möglich ist, ist mit der Rechtsabteilung (Mag. Jusner) abzuklären."

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, UA Rechtliche Raumordnung hat am 30.07.2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Zum Sachverhalt

Ihrerseits wurde mitgeteilt, dass der Antragsteller, Herr Herbert Trinkaus, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 650/15, KG Rinkenberg beabsichtigt, dieses teilweise (im Ausmaß von 1.200 m²) als Bauland-Dorfgebiet gewidmete Grundstück wieder einer Grünlandwidmung zuzuführen. Mitgeteilt wurde, dass die Widmung gerade dieses Grundstücksteiles in Bauland-Dorfgebiet erst im Jahr 2007, im Rahmen eines vereinfachtes Verfahrens, erfolgt ist und vom Grundstückseigentümer beabsichtigt war, die Fläche zu bebauen. Nunmehr wird eine Bebauung jedoch aus familiären Gründen nicht mehr angestrebt und seitens des Eigentümers die Rückwidmung begehrt.

Die beabsichtigte Rückwidmung wurde zu Punkt 1/2014 bereits einer Vorprüfung durch die Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung unterzogen und ergab diese im Wesentlichen, dass – sofern rechtlich nicht unmöglich – eine Rückwidmung nicht ausgeschlossen ist.

2.) Zur Rechtslage

Im Sinne des § 17 K-GplG 1995 darf die Widmung von als Bauland (§ 3 K-GplG 1995) und von gesondert im Grünland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) festgelegten Grundflächen innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Festlegung im Flächenwidmungsplan nur geändert werden, wenn zwingende öffentliche Interessen es erfordern ***oder*** *durch die Änderung Interessen der Grundeigentümer oder sonstiger betroffener Dritter nicht verletzt werden.*

Es handelt sich hierbei gleichsam um eine gesetzlich normierte Bestandsgarantie.

Aber auch sonst darf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes nur erfolgen, wenn wichtige Gründe vorliegen (vgl. § 15 Abs. 1 K-GplG 1995). Im Fall einer angestrebten Beschränkung des bisher gegebenen Dispositionsspielraumes des Grundeigentümers müssen dies Gründe sein, die eine Planänderung zur Zielerreichung dh. zur Erreichung geänderter raumplanerischer Ziele allgemeiner Art, geradezu als notwendig erscheinen lassen. Dies vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes, dem zufolge eine Eigentumsbeschränkung den Anforderungen der Gesetzmäßigkeit, der Eignung und der Verhältnismäßigkeit zur Erreichung eines gesetzlich legitimierten Planungszieles genügen muss.
Die Abänderung von Flächenwidmungsplänen ist entgegen dem Normalfall der Novellierung von Verordnungen nach dem Prinzip der erschwerten Abänderbarkeit bzw. Bestandkraft von Raumplänen an die strengen Voraussetzungen der Raumordnungsgesetze – im vorliegenden Fall an das K-GplG 1995 – gebunden. Diese Prinzipien wurzeln im verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz. Eine Planänderung ist nur zulässig, wenn entsprechende, die Bestandskraft der Planung durchbrechende Gründe auftreten. Das

Vorliegen „wichtiger Gründe" ist restriktiv zu beurteilen. Es reicht daher nicht aus, wenn der Gemeinderat zur Auffassung gelangt, eine andere Widmung als die von ihm seinerzeit festgelegte wäre die bessere, vernünftiger und zweckmäßigere; denn mit der verbindlichen Festlegung einer Widmung durch den Gemeinderat soll ja gerade ein gewisses Maß an Rechtssicherheit geschaffen werden, die dem Rechtsunterworfenen ermöglichen soll, im Vertrauen auf die Rechtslage seine individuellen Planungsabsichten zu gestalten und mit der Rechtslage zu koordinieren.

Bei der Rückwidmung gemäß § 20 K-GplG 1995 handelt es sich um einen Unterfall der Planänderung. Diese hat daher auch allen Schranken, denen eine Planänderung unterliegt, zu entsprechen bzw. wurden durch die Judikatur noch weitere inhaltliche Beschränkungen entwickelt.

3.) Zum konkreten Fall

Im konkreten Fall wird beabsichtigt, eine vor ca. 7 Jahren von Grünland – für die Land-und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet gewidmete Teilfläche eines Grundstückes wieder in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche rückzuwidmen. Antragsteller ist der Grundstückseigentümer selbst, der die begehrte Rückwidmung auf die auf familiären Gründen basierende Unmöglichkeit der ursprünglich beabsichtigten Bebauung stützt.

Es handelt sich somit um eine grundsätzlich restriktiv zu beurteilende beabsichtigte Rückwidmung im Sinne des § 17 K-GplG 1995.

Aus Sicht der Abteilung 3, Unterabteilung Rechtliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung liegen im konkreten Fall die Voraussetzungen für die Vornahme einer Rückwidmung jedoch grundsätzlich dann vor, wenn eine Entschädigung des Grundeigentümer nicht erfolgen soll bzw. seinerseits begehrt wird (diesbezüglich liegen keine Hinweise vor) und – wofür ebenfalls keine Anhaltspunkte aus Ihren Schilderungen hervorgehen – durch die Änderung Interessen des Grundeigentümers (der sogar die Umwidmung selbst begehrt) oder sonstiger betroffener Dritter nicht verletzt werden und damit eine der in § 17 K-GplG 1995 normierte Voraussetzungen für die Rückwidmung vorliegt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung nach § 17 K-GplG 1995 wird auch durch die Ausführungen der Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung untermauert. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgehalten, dass es sich bei der von der Rückwidmung betroffenen Fläche lediglich um eine Parzelle handelt, diese im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss entsprechend dem (alten) ÖEK gelegen ist und eine Bebauungsverpflichtung aufgrund dessen nicht verlangt worden war. Abgesehen davon wurde seitens der Fachabteilung festgehalten, dass die gegenständliche Fläche zwar innerhalb der laut ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, jedoch im Randbereich dieser situiert ist und die Herausnahme des Baulandes zu keiner Baulücke, sondern lediglich zu einer Reduzierung des Baulandes im nordwestlichen Randbereich der Ortschaft Rinkenberg führt.

Aus Sicht der Abteilung 3, Unterabteilung Rechtliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung sprechen daher im vorliegenden Fall – ungeachtet der grundsätzlich restriktiv handzuhabenden Planänderungen keine Gründe gegen eine Rückwidmung der Teilfläche im Ausmaß von 1.200 m² des Grundstückes Nr. 650/15, KG Rinkenberg, soweit dies mit den örtlichen Planungszielsetzungen der Gemeinde im Einklang steht."

Die Rückwidmung des oben angeführten Grundstückes wurde in der Zeit vom 20.10.2015 bis 17.11.2015 öffentlich kundgemacht.

Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und den Grundeigentümer. Die Kundmachung war darüber hinaus im Internet unter www.bleiburg.at (Rubrik: Amtliche Mitteilungen/Kundmachungen) abrufbar.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Hubert Petek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, das Grundstück Nr. 650/15, KG Rinkenberg, im Ausmaß von ca. 1.200 m², von derzeit Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland umzuwidmen.

Eigentümer: Herbert Trinkaus, 9150 Bleiburg, Rinkenberg 46

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 22: (1a/15 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1106/4, KG Kömel – Eigentümer: Trobe Silvester und Christine, 9150 Bleiburg, Kömmelgupf 10)

Vorbemerkung:
Herr/Frau Silvester und Christine Trobe haben bei der Stadtgemeinde Bleiburg am 16.04.2015 eine Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1106/4, KG Kömel, im Ausmaß von ca. 340 m², von derzeit Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland-Dorfgebiet eingebracht.

Hiezu hat die Stadtgemeinde Bleiburg am 16.04.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Nördlich des Wohnhauses soll die Holzhütte abgetragen und ein Garagengebäude errichtet werden. Für diesen Zweck ist eine parzellenscharfe Umwidmung des Grundstückes erforderlich."

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat am 04.08.2015 folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:
Das ggst. Begehren ist im Zusammenhang mit Punkt 1b/2015 (parallele Rückwidmung) zu sehen.
Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Bei dem ggst. Begehren handelt es sich um eine Anpassung des Baulandes an die vorhandene Parzellenstruktur bzw. Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Kein Widerspruch zum ÖEK.

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat in seiner Stellungnahme ein zusätzliches Fachgutachten der Bezirksforstinspektion und eine Stellungnahme der KELAG gefordert.

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion, hat am 25.09.2015 und am 22.10.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Beim Widmungsbegehren handelt es sich um eine Anpassung des Baulandes an die vorhandene Parzellenstruktur bzw. Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Waldflächen sind nicht direkt betroffen, jedoch grenzen im Norden in einem Abstand von weniger als 30 Meter Waldbestände an. Dabei handelt es sich vorwiegend um Fichten-Kieferbestände der III und IV Altersklasse.

Sollte es zur Errichtung des geplanten Garagengebäudes in einem Abstand von weniger als 30 Meter zu diesen Waldbeständen kommen, so wird seitens der Bezirksforstinspektion eine verstärke Bauweise dieses Objektes empfohlen, da eine Schadeinwirkung durch umzufallende Bäume infolge Wind- oder Schneeeinwirkung nicht ausgeschlossen werden kann."

Die KNG Kärnten Netz GmbH hat am 24.09.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Gegen die Flächenwidmung Zahl: 031/3A-1a/2015 hat die KNG-Kärnten Netz GmbH grundsätzlich keinen Einwand.

Leitungsanlagen im Bereich der Widmungsfläche:

Hochspannungsfreileitung:
Wir weisen darauf hin, dass sich auf der Parzelle 1106/4, KG 76008 Kömel, die mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung bewilligte und mit Leitungsdienstbarkeiten ausgestattete 20 kV Freileitung Kömmel Schule – Kömmel Stieberkreuz befindet.

Die nach der ÖVE/ÖNORM E 8111 vorgeschriebenen Mindestabstände sind bei zukünftigen Bauvorhaben einzuhalten.

Wir bitten Sie uns zu künftigen Bauverhandlungen zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und Vermeidung von Gefährdung zu laden.

Niederspannung:
Die Parz. Nr. 1106/4 KG 76008 Kömel wird von einer Niederspannungsfreileitung der KNG gequert. Sollte diese Freileitung künftige Baumaßnahmen behindern, so ersuchen wir um zeitgerechte Benachrichtigung mindestens 4 Wochen vor Arbeitsbeginn um entsprechende Maßnahmen für einen eventuellen Umbau treffen zu können.

Weiters wird das Grundstück 1106/4 KG.: 76008Kömel von einem Niederspannungskabel der KNG berührt. Sollte dieses Kabel künftige Baumaßnahmen behindern, so ersuchen wir um zeitgerechte Benachrichtigung mindestens 4 Wochen vor Arbeitsbeginn um entsprechende Maßnahmen für eine eventuelle Umlegung bzw. Verrohrung der hinderlichen Anlagenteile treffen zu können.

Bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten ist die KNG-Kärnten Netz GmbH zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen, sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und –abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, zu verständigen."

Die Umwidmung des oben angeführten Grundstückes wurde in der Zeit vom 20.10.2015 bis 17.11.2015 öffentlich kundgemacht. Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und die Grundeigentümer.

Die Kundmachung war darüber hinaus auf der Homepage der Stadtgemeinde Bleiburg sowie auf der Verwaltungshomepage der Stadtgemeinde Bleiburg veröffentlicht.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Erich Kueß das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1106/4, KG Kömel, im Ausmaß von ca. 340 m², von derzeit Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.

Eigentümer: Silvester und Christine Trobe, 9150 Bleiburg, Kömmelgupf 10

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 23: (1b/15 Rückwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1106/5, KG Kömel – Eigentümer: Trobe Silvester und Christine, 9150 Bleiburg, Kömmelgupf 10)

Vorbemerkung:
Herr/Frau Silvester und Christine Trobe haben bei der Stadtgemeinde Bleiburg am 16.04.2015 eine Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Rückwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1106/5, KG Kömel, im Ausmaß von ca. 97 m², von derzeit Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland eingebracht.

Hiezu hat die Stadtgemeinde Bleiburg am 16.04.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Richtigstellung der Widmung der Parzellierung entsprechend."

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, UA Fachliche Raumordnung, hat am 04.08.2015 folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:
„Das ggst. Begehren ist im Zusammenhang mit Punkt 1a/2015 zu sehen. Es handelt sich um eine beabsichtigte Rückwidmung/Anpassung an Parzellenstruktur. Siehe dazu Stellungnahme 1a/2015."

Die Umwidmung des oben angeführten Grundstückes wurde in der Zeit vom 20.10.2015 bis 17.11.2015 öffentlich kundgemacht. Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und die Grundeigentümer.
Die Kundmachung war darüber hinaus auf der Homepage der Stadtgemeinde Bleiburg sowie auf der Verwaltungshomepage der Stadtgemeinde Bleiburg veröffentlicht.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1106/5, KG Kömel, im Ausmaß von ca. 97 m², von derzeit Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland umzuwidmen.

Eigentümer: Silvester und Christine Trobe, 9150 Bleiburg, Kömmelgupf 10

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 24: (2a/15 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Parz. Nr. .7/2 und .7/3 sowie der Grundstücke Parz. Nr. .7/4, .4., .6, .80, 24/1, 24/2 und 652/2, KG Unterloibach – Eigentümer: Dr. Richard Piroutz, 9133 Sittersdorf, Miklauzhof 3 und Mag. Thurn-Valsassina, 9150 Bleiburg Schloss)

Vorbemerkung:
Herr Dr. Richard Piroutz hat bei der Stadtgemeinde Bleiburg am 15.05.2015 eine Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Umwidmung der Grundstücke Nr. 46/4, .7/3 (t), 45/2 (t), 46/2, 657/3 (t) 652/2 (t), .7/4, .4, .5, .6, .7/2 (t) KG Unterloibach, im Ausmaß von ca. 12.136 m², von derzeit Bauland-Gewerbegebiet in Bauland-Dorfgebiet eingebracht.

Hiezu hat die Stadtgemeinde Bleiburg am 15.05.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Herr Dr. Richard Piroutz hat im Jahr 2014 das Areal der ehemaligen Brauerei Sorgendorf gekauft.
Das Areal soll geteilt (die Teilung wurde bei der Stadtgemeinde Bleiburg bereits beantragt) und nach den Abbrucharbeiten, welche im Jahr 2015 fertiggestellt werden sollen, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, in Bauland-Dorfgebiet und in Grünland-Hofstelle umgewidmet werden.
Im Bereich der Widmung Bauland-Dorfgebiet sollen neue Wohnungen mit Gärten errichtet werden. Im Bereich der Widmung Grünland-Hofstelle sollen das ehemalige Schloss Sorgendorf, das ehemalige Bürogebäude und das ehemalige Betriebsgebäude nördlich des Schlosses, durch Errichtung einer Fischzucht im ehemaligen Betriebsgebäude, landwirtschaftlich genutzt werden. Die Stadtgemeinde Bleiburg steht einer Umwidmung in der oben beschriebenen Form positiv gegenüber.“

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat am 04.08.2015, folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:
„Das ggst. Begehren ist im Zusammenhang mit Punkt 2b/2015 (Umwidmungsbegehren von Bauland-Gewerbegebiet in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle) und 2c/2015 (geringfügige Richtigstellung/Arrondierung von Grünland-Forstwirtschaft in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle) zu sehen.

Bei den ggst. Begehren handelt es sich um das Areal der ehemaligen Brauerei Sorgendorf mit all seinen Bestandsobjekten (Wohngebäude, Altes Schloss, Betriebsgebäude usw.) im südwestlichen Nahbereich der Stadt Bleiburg, westlich von Ebersdorf.

In der Natur handelt es sich, wie bereits vorerwähnt, um das ehemalige Brauereigelände Sorgendorf, welches seit Jahren (Jahrzehnten) stillgelegt war und nunmehr vom neuen Eigentümer einer neuen Nutzung zugeführt werden soll. Einerseits ist beabsichtigt, die vorhandenen Wohngebäude um- und auszubauen (Begehren 2a/2015), andererseits ist

beabsichtigt, im östlichen Bereich des Areals das ehemalige Bürogebäude wie auch ehemalige Betriebsgebäude nördlich des vorhandenen Schlosses (welches ebenfalls erhalten werden soll) eine Fischzucht unterzubringen. Deshalb ist unter der lfd. Nr. 2b/2015 die Umwidmung von derzeit Gewerbegebiet in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle vorliegend. Unter der lfd. Nr. 2c ist lediglich eine geringfügige Arrondierung/Richtigstellung im Ausmaß von 37 m² im nördlichsten Randbereich vorgesehen.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Bleiburg (stammt aus dem Jahre 2003) ist das Areal Sorgendorf als Bauland-Gewerbegebiet festgelegt. Eine Umwidmung/Richtigstellung erfolgte im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes in den Jahren 2001 bis 2003 von dem ursprünglich als "Bauland-Leichtindustriegebiet" festgelegten Areal in Bauland-Gewerbegebiet.
Die umliegenden Widmungskategorien sind im Südosten (in östliche Richtung) eine Reihe Wohnobjekte (Nebengebäude) mit der vorhandenen Widmungskategorie Bauland-Dorfgebiet, unmittelbar östlich setzen sich Grünland-Landwirtschaftsflächen bis zum Siedlungsgebiet von Ebersdorf fort. Nördlich wie auch nordwestlich schließt ansteigend Wald an. Unmittelbar westlich befindet sich noch (zum Brauereigelände gehörend?) eine Restfläche Bauland-Gewerbegebiet sowie Grünland-Landwirtschaftsflächen mit diversen Gerinnen wie auch Gefahrenzonen. Unmittelbar südlich schließen im Übergang des Feistritzbaches ebenfalls Grünland-Landwirtschaftsflächen bis zur B 81 - Bleiburger Landesstraße und auch darüber hinaus an. Entlang der Gerinne bzw. des Feistritzbaches gibt es die Gefahrenzonen Fluss rot und Fluss gelb. Weiters wird das Areal teilweise (im Süden) von einer 20-kV-Leitung der KELAG gekreuzt.

Im ÖEK der Stadtgemeinde Bleiburg (stammt aus dem Jahre 2013) ist das vorhandene Betriebsgelände als solches ausgewiesen und der gewerblichen Nutzung zugeordnet worden. Westlich des Geländes wurde unter der laufenden Nr. 1 betreffend einer Ablagerung festgeschrieben, cit: "Die Altablagerung stellt keine Gefahr (die etwa von einer Altlast ausgeht)dar, sollte jedoch im Falle einer Bebauung dennoch beachtet werden."
Unmittelbar östlich an das Brauereigelände angrenzend ist ein Grünkeil mit der lfd. Nr. 13 und folgendem Text im ÖEK vermerkt, cit: "Die Nutzung des Ensembles der Brauerei kann nicht abgeschätzt werden, sollte jedoch durch eine herannückende Wohnbebauung nicht gefährdet werden."
Im Weiteren wurden diverse Zielsetzungen formuliert. Zudem ist auf dem Areal eine denkmalgeschützte bauliche Anlage sowie ein archäologisches Fundgebiet ausgewiesen.

Seitens der Fachabteilung wird mitgeteilt, dass die teilweise Umwidmung von Gewerbegebiet in Bauland-Dorfgebiet prinzipiell fachlich befürwortet werden kann, da auch im südöstlichen Nahbereich die Objekte bzw. das vorhandene Bauland-Dorfgebiet als solches festgelegt ist/bzw. unmittelbar angrenzt. Diesbezüglich wäre noch eine Abklärung hinsichtlich des westlich angrenzenden "Restbereiches" Bauland-Gewerbegebiet zu treffen (Rückwidmung bzw. ebenfalls Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet?). Eine wie seitens der Gemeinde bzw. des Widmungswerbers begehrte Festlegung in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle wäre in erster Linie mit der Abteilung 8 - Umwelt auch hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung als Fischzucht (Aufzucht, Verarbeitung, usw.) abzuklären. Andererseits wäre der Verbleib, wie seitens des Widmungswerbers im Rahmen des Ortsaugenscheines mitgeteilt wurde, als Bauland-Gewerbegebiet als Alternative möglich. In erster Linie sind jedoch die beabsichtigten Nutzungen (westlicher Bereich Erhaltung und Erweiterung der vorhandenen Wohnnutzungen/Objekte), östlicher Bereich, Verbleib gewerbliche Nutzung, Fischzucht, Fischverarbeitung(?) seitens der Gemeinde mit dem Widmungswerber nochmals abzuklären.

Ein Widerspruch zum ÖEK, in welchem "damals" aufgrund der nicht absehbaren Klärung/Nutzung/Verkauf/Umnutzung usw. des Sorgendorfer Brauereiareals keine spezifische Umnutzung "vorgegeben" wurde, ist nicht gegeben. Diesbezüglich kann, wie

seitens des Widmungswerbers betont wurde, auch seitens der Fachabteilung eine Nutzung/Erhaltung des Altbestandes und somit Erhaltung der Wohnobjekte (vor allem des unter Denkmalschutz gestellten Turmes) - in jedem Fall befürwortet werden. Um entsprechende (detaillierte) Abklärung wird gebeten."

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat in seiner Stellungnahme ein zusätzliche Fachgutachten der Bezirksforstinspektion, Abt. 8 UA SE – Schall- und Elektrotechnik, Abteilung 8 UA Wasserwirtschaft KL sowie Stellungnahmen des Denkmalamtes und der KELAG gefordert.

Weiters hat der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, die Gemeinde um Abklärung hinsichtlich der beabsichtigten Nutzungen mit dem Widmungswerber ersucht.

Der Widmungswerber hat der Stadtgemeinde Bleiburg am 19.08.2015 telefonisch mitgeteilt, dass die Umwidmung der unter lfd. Nr. 2b) und 2c) angeführten Grundstücke in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes hinfällig ist und die Widmung Bauland-Gewerbegebiet weiter aufrecht bleiben soll und die beabsichtigten Nutzungen (westlicher Bereich Erhaltung und Erweiterung der vorhandenen Wohnnutzungen/Objekte), östlicher Bereich, Verbleib gewerbliche Nutzung, Fischzucht und Fischverarbeitung ebenfalls aufrecht sind.

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion, hat am 22.09.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Auf dem zur Umwidmung beantragten Areal sollen neue Wohnungen mit Gärten errichtet werden. Im Norden grenzt direkt ein Fichtenbestand mit einem durchschnittlichen Alter von ca. 90 Jahren und einer Höhe von etwa 30 Meter an die Umwidmungsfläche direkt an.

Sollte es zu einer Errichtung von Gebäuden – insbesondere Wohnanlagen – in einem Abstand von weniger als 30 Meter zu diesem Waldbestand kommen, so wird seitens der Bezirksforstinspektion eine verstärkte Bauweise der Objekte empfohlen, da eine Schadeinwirkung durch umfallende Bäume infolge Wind- oder Schneeeinwirkung nicht ausgeschlossen werden kann.
Für das Trennstück 1 im Ausmaß von 37 m² wurde im Nordosten des Umwidmungsbereiches seitens der Behörde eine Nichtwaldfeststellung (Zl: VK6-FR-2389/2015) durchgeführt und daher ist Wald nicht direkt von der Umwidmung betroffen."

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion, hat am 22.10.2010 folgende weitere Stellungnahme abgegeben:
„Zu diesem Umwidmungspunkt wurde bereits am 22.09.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Bei der jetzigen Umwidmung ändert sich das Flächenausmaß geringfügig, jedoch bleibt die damals abgegebene Stellungnahme wie folgt vollinhaltlich aufrecht, da sich die Flächenänderung lediglich auf den südlichen Teil der Widmungsfläche beschränkt.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA SE – Schall- und Elektrotechnik, hat am 07.10.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Die westliche Teilfläche des Areals der ehemaligen Brauerei Sorgendorf im Ausmaß von rund 12.100 m² soll in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden. Für den östlichen Teil (rund 14.300 m²) war die Umwidmung in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorgesehen, diese Anträge (2b+c/2015) wurden jedoch zurückgezogen.

Auf Grund der Lage der Widmungsfläche (Bauland-Dorfgebiet) zu einem bestehenden Gewerbegebiet sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen und das geplante Dorfgebiet ist als heranrückend zu diesem Gewerbegebiet zu bewerten.

Im Zuge eines Ortsaugenscheines am 6.10.2015 mit dem Antragsteller Dr. Piroutz und der Vertreterin der Stadtgemeinde Bleiburg, Frau Riedl, sowie Sachverständigen der Abteilung 8, DI Holzer und DI Wolschner, wurde das ehemalige Brauereigelände besichtigt. Dabei wurde vom Antragsteller mitgeteilt, dass er beabsichtigt, in den ehemaligen Kellerräumen , die sich über den Großteil des gesamten Geländes über ein bis zwei Stockwerke ziehen, eine unterirdische Fischzucht zu betreiben. Herr Dr. Piroutz erklärte weiters, dass das ehemalige Schloss seit jeher für Wohnzwecke verwendet wurde und er dieses Gebäude als Wohnsitz renovieren will. Dieses Gebäude wird/soll weiterhin in der Widmungskategorie Bauland-Gewerbegebiet verbleiben.

Von den anschließenden „neueren" Hallen im bestehenden Gewerbegebiet wird nur ein Altgebäude (ehemaliges Betriebsgebäude) erhalten bleiben, der Rest soll geschliffen werden. Im nördlichen Bereich wird ein Gebäude als Heizhaus weiterverwendet.

Im Bereich des beantragten Dorfgebietes wurden bereits einige Gebäude abgetragen. Zwei teilweise noch bestehende Gebäude sollen zu Wohnhäusern umgebaut werden. Der unter Denkmalschutz stehende „Turm" soll renoviert werden.

Was auf den weiteren Flächen zwischen den beiden geplanten Wohnhäusern und dem Gewerbegebiet errichtet werden soll, ist nicht bekannt.

Der ha. Abteilung wurden keine Planunterlagen übergeben, aus denen hervorgehen würde, welche Gebäude tatsächlich für die Fischzucht erforderlich sind/sein werden bzw. wie der Betrieb dieser Fischzucht geplant ist. Lediglich die mündliche Mitteilung des Antragstellers, dass die Fischzucht in den Kellerräumen der ehemaligen Brauerei untergebracht werden soll.

Dem Antrag 2a/2015 kann aus Sicht der ha. Umweltstelle derzeit nicht zugestimmt werden, es wären zumindest folgende Unterlagen erforderlich:

- *Darstellung wo die geplanten Wohnhäuser errichtet werden sollen, da es sich um eine heranrückende Wohnbebauung zu einem bestehenden Gewerbegebiet handelt und Darstellung, wie die Flächen zwischen den Wohnhäusern und dem Gewerbegebiet genutzt werden sollen.*
- *Darstellung der geplanten Fischzuchtanlage mit sämtlichen Gebäuden, Zu- und Abfahrtsstraßen, Ab- und Zuleitungsbauwerke aus dem Feistritzbach, Wasserreinigung etc..*
- *Darstellung des Heizwerkes (Größe, Anlieferungsbereich etc.)"*

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 UA Wasserwirtschaft Klagenfurt, hat am 01.11.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Teile des gegenständlichen Grundstückes (Grst. Nr.: 7/3, KG Unterloibach) liegen innerhalb des H_{30} und des HQ_{100} des Feistritzbaches.

Laut Lageplan zum Umwidmungsantrag (siehe Abb. 1 Lageplan zum Umwidmungsantrag) wird der Bereich der im Hochwasserabflussgebiet zu liegen kommt, nicht in Bauland-Dorfgebiet gewidmet. Aus diesem Grund ist der Umwidmung nichts entgegenzusetzen."

Das Bundesdenkmalamt, Abteilung für Kärnten, hat am 16.09.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Malzdarre auf Grundstück Nr. .7/2 (KG 76021 Unterloibach) steht hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes rechtskräftig unter Denkmalschutz. Der Umwidmung kann somit unter der Voraussetzung zugestimmt werden, das in jeglichem, der Umwidmung folgenden Bauverfahren klargestellt wird, dass jede Veränderung des genannten Objektes einer bescheidmäßigen Bewilligung seitens des Bundesdenkmalamtes bedarf.

Der schlossartige Sitz Sorgendorf auf dem Grundstück Nr. .7/3, (KG 76021 Unterloibach) dessen Kernbau auf das 16.Jahrhundert zurückgeht, steht nicht unter Denkmalschutz. Aufgrund der urkundlichen Überlieferung ist jedoch anzunehmen, dass in diesem Bereich archäologische Strukturen vorhanden sind, die aus dem späten Mittelalter stammen. Es besteht somit die Möglichkeit, dass im Zuge von der Umwidmung folgenden Baumaßnahmen derartige Strukturen (Mauern, Böden o.ä.) zu Tage treten, die dann meldepflichtig sind ebenfalls (befristet) den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 (§§ 8 und 9) unterliegen würden. Es wird daher dringend angeraten, im Falle diesbezüglicher, der Umwidmung folgender Baumaßnahmen, welche auch Eingriffe in den Untergrund vorsehen, allfällige baubehördliche Bewilligungen von der Beauftragung einer fachkundigen archäologischen Baubegleitung abhängig zu machen. Unter Einhaltung der beschriebenen Vorgehensweise kann der Umwidmung auch in diesem Fall zugestimmt werden."

Die KNG-Kärnten Netz GmbH hat am 02.09 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

.1. Widmungsantrag Lfd. Nr. 2a/2015

Gegen die in dem Widmungsanliegen zum Flächenwidmungsplan Zahl: 031-3A-2a/2015 -1 Lfd. Nr. 2a/2015 beantragte Flächenwidmung hat die KNG-Kärnten Netz GmbH grundsätzlich keinen Einwand.

Leitungsanlagen im Bereich der Widmungsfläche:

Hochspannungsfreileitung:
Wir weisen darauf hin, dass die Grundstücke 46/4, .7/3, 46/2 und .5, alle KG 76021 Unterloibach der 20 KV Hochspannungsfreileitung Ebersdorf ob Bleiburg – Gonowetz berührt werden. Die 20kV Freileitung ist in der Natur ersichtlich und aufgrund ihrer Bestandsdauer Servituts mäßig gesichert.

Die nach der ÖVE/ÖNORM E 8111 vorgeschriebenen Mindestabstände sind bei zukünftigen Bauvorhaben einzuhalten.

Wir bitten Sie uns zu künftigen Bauverhandlungen zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und Vermeidung von Gefährdung zu laden.

Bei Baumaßnahmen im Bereich der 20 kV Freileitungen ist das Einvernehmen mit der KNG herzustellen um eventuelle Änderungen rechtzeitig planen zu können.
Bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten ist die KNG-Kärnten Netz GmbH zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen, sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und –abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, zu verständigen."

Die Umwidmung der Grundstücke wurde in der Zeit vom 20.10.2015 bis 17.11.2015 öffentlich kundgemacht, wobei der westlich angrenzende „Restbereich"(Parz. Nr. 24/1, .80,

24/2 und 652/2, KG Unterloibach, in Entsprechung der raumplanerischen Empfehlung mit dem Grundeigentümer Mag. Thum-Valsassina abgeklärt wurde (siehe AV vom 28.09.2015) und ebenfalls in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden soll.

Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und die Grundeigentümer.
Die Kundmachung war darüber hinaus auf der Homepage der Stadtgemeinde Bleiburg sowie auf der Verwaltungshomepage der Stadtgemeinde Bleiburg veröffentlicht.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Michael Jernej das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, Teilflächen der Grundstücke Nr. .7/2 und .7/3 und die Grundstücke Nr. .7/4, .4, .6, .80, 24/1, 24/2 und 652/2, KG Unterloibach, im Ausmaß von ca. 11.493 m², von derzeit Bauland-Gewerbegebiet in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.

Zur Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 07.10.2015 betreffend die Beibringung von Unterlagen wird folgendes mitgeteilt:
Der Widmungswerber Dr. Richard Piroutz wurde von der Stadtgemeinde Bleiburg ersucht, Unterlagen über die beabsichtigte Nutzung des Areals der ehemaligen Brauerei Sorgendorf beizubringen. Vom Widmungswerber wurde daraufhin eine Skizze mit den geplanten Nutzungen vorgelegt.
Detailpläne zur geplanten Fischzuchtanlage und die Darstellung des Heizwerkes wurden von der Stadtgemeinde Bleiburg nicht gefordert, da diese Unterlagen bei den jeweiligen Behörden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach der Kärntner Bauordnung, der Gewerbeordnung, dem Wasserrechtsgesetz etc. vorgelegt werden müssen.

Eigentümer: Dr. Richard Piroutz, 9133 Sittersdorf, Miklauzhof 3
Mag. Vinzenz Thurn-Valsassina, 9150 Bleiburg, Schloß

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 25: (3/15 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Parz. Nr. 595, 590 und 594, KG Kömel – Eigentümerinnen: Stefan Angelika, 9150 Bleiburg, Kömmel 30 und Stefan Petronella, 9150 Bleiburg, Kömmel 18)

Vorbemerkung:
Herr Stefan Eduard und Frau Stefan Angelika haben bei der Stadtgemeinde Bleiburg am 15.05.2015 eine Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 595 und 590, KG Kömel, im Ausmaß von ca. 220 m², von derzeit Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche: Ödland in Bauland-Dorfgebiet eingebracht.

Hiezu hat die Stadtgemeinde Bleiburg am 15.05.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Grundstücke 595 und 590, KG Körnel sind im Ausmaß von ca. 260 m² (Punktwidmung) als Bauland-Dorfgebiet gewidmet. Auf diesen Grundstücken befindet sich das ehemalige Gasthaus "Bergforellenhof". Die Grundeigentümer haben die Absicht, das Gebäude als Wohnung für die Tochter umzubauen. Weiters sollen südlich des Wohnhauses ein Nebengebäude mit einer Hackschnitzelheizung und östlich des Wohnhauses ein Carport errichtet werden. Damit die beabsichtigten Bauvorhaben realisiert werden können, ist eine Erweiterung der bestehenden Baulandwidmung notwendig. Die Stadtgemeinde Bleiburg steht einer Umwidmung positiv gegenüber."

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat am 04.08.2015 folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:
„Betreffend das ggst. Begehren kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Auf der bestehenden Punktwidmung Bauland-Dorfgebiet besteht der ehemalige Bergforellenhof Stefan (auch im Kataster lt. Flächenwidmungsplan festgehalten), welcher nunmehr zur Wohnnutzung umgebaut werden soll/wird. Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde festgestellt, dass geringfügig (wenige Meter) auch im westlichen Bereich der Fläche/des Objektes noch "richtigzustellen" wären. Achtung bei Kundmachung und Beschlussfassung!
Richtigstellung der Nutzung entsprechend bzw. geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss zur möglichen Errichtung eines Nebengebäudes, welches dem vorhandenen Wohnobjekt zuordenbar ist."

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat in seiner Stellungnahme ein zusätzliches Fachgutachten der Bezirksforstinspektion gefordert.

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion, hat am 25.09.2015 und am 22.10.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Beim Umwidmungsbegehren handelt es sich um eine Richtigstellung der Nutzung (Wohnhaus) sowie einer geringfügigen Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss zur Errichtung eines Nebengebäudes. Im konkreten soll südlich an das Wohnhaus angrenzend eine Hackschnitzelheizung sowie östlich an das Wohnhaus angrenzend ein Carport errichtet werden. Dabei werden Waldflächen direkt im Ausmaß von ca. 150 m² berührt. Für diese Fläche wird von der Grundeigentümerin eine Rodung angemeldet. Weiters ist zu beachten, dass südlich, direkt ein Fichten-Buchenbestand mit einem durchschnittlichen Alter von etwa 60 Jahren und einer Höhe von ca. 30 Meter an die Umwidmungsfläche angrenzt.
Sollte es zu einer Errichtung der o.a. Gebäude in einem Abstand von weniger als 30 Meter zu diesem Waldbestand kommen, so wird seitens der Bezirksforstinspektion eine verstärkte Bauweise der Objekte empfohlen, da eine Schadeinwirkung durch umfallende Bäume infolge Wind- oder Schneeeinwirkung nicht ausgeschlossen werden kann.

Seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt gibt es gegen die Umwidmung, als auch gegen die Rodungsanmeldung keine Bedenken."

Die Umwidmung der oben angeführten Grundstücke wurde in der Zeit vom 20.10.2015 bis 17.11.2015 öffentlich kundgemacht, wobei das Ausmaß der Umwidmungsfläche in Entsprechung der raumplanerischen Empfehlung auf ca. 340 m² geändert wurde.
Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und die Grundeigentümerinnen.
Die Kundmachung war darüber hinaus auf der Homepage der Stadtgemeinde Bleiburg sowie auf der Verwaltungshomepage der Stadtgemeinde Bleiburg veröffentlicht.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 594, 595 und 590, KG Kömel, im Ausmaß von ca. 340 m², von derzeit Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.

Eigentümer: Stefan Angelika, 9150 Bleiburg, Kömmel 30
Stefan Petronella, 9150 Bleiburg, Kömmel 18

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 26: (4/15 Umwidmung der Grundstücke Nr. 223/1, 214/2, 216/2, 218/2 und einer Teilfläche des Grundstückes 224, KG Bleiburg – Eigentümerin: Stadtgemeinde Bleiburg, 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1)

Vorbemerkung:
Die Grundstücke befinden sich westlich der Stadt Bleiburg im Nahbereich des Bleiburger Friedhofes und der Wohnanlage der Neuen Heimat.
Bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes (beschlossen im Jahr 2003) wurden bereits einzelne Grundstücke im Ausmaß von ca. 3.198 m² als Grünland Schrebergarten gewidmet. Diese Grundstücke werden von einigen Mietern der angrenzenden Wohnanlage der Neuen Heimat bewirtschaftet.
Bei den südlich angrenzenden Grundstücken, welche die Stadtgemeinde Bleiburg als Grundeigentümerin an einige Mieter der angrenzenden Wohnanlage verpachtet hat und die als Schrebergärten bewirtschaftet werden, wurde nicht daran gedacht, die Grundstücke ihrer Nutzung entsprechend, ebenfalls als Grünland Schrebergarten umzuwidmen.
Auf den Grundstücken befinden sich diverse nutzungsspezifische Objekte wie Garten- bzw. Gerätehütten, Zaunanlagen und Hochbeete.
Eine Verwendung der Grundstücke der derzeitigen Widmung entsprechend als Parkplatz für den angrenzenden Friedhof ist nicht geplant, da bereits im Süden auf dem Grundstück Nr. 226/1, KG Bleiburg ein Parkplatz für diesen Zweck errichtet wurde. Im Bedarfsfall steht eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 224, KG Bleiburg als Parkplatzerweiterung zur Verfügung.

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat am 04.08.2015, folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:
„Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Wie seitens der Gemeinde bereits beschrieben und auch im Zuge des Ortsaugenscheines vor Ort festgestellt werden konnte, handelt es sich bei den ggst. Parzellen/Flächen um Gartennutzungen mit Hochbeeten, Gerätehütten usw., welche auch teilweise bereits eingezäunt wurden und der angrenzenden Wohnanlage (schrebergartennutzungsmäßig) zuzuordnen sind.

Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist im Detail nicht nachvollziehbar, wie es lediglich zur Festlegung der Schrebergartennutzung im nördlich angrenzenden Bereich im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes 2003 kommen konnte. Diesbezüglich dürfte ein

Missverständnis vorhanden/verfolgt sein. Zumal keine Parkplatznutzung (lt. Gemeinde) angedacht wurde.

Auch im ÖEK der Stadtgemeinde Bleiburg (stammt aus dem Jahre 2013) wurde lediglich der südlichste Bereich (Parzelle 226/1) mit der Signatur "P = Parkplatz" symbolisch ersichtlich gemacht. Nördlich wie auch westlich wurden im Weiteren die vorhandenen spezifischen Grünlandnutzungen (Friedhof, Schrebergarten usw.) ausgewiesen.

D.h. abschließend und zusammenfassend handelt es sich bei dem ggst. Begehren um eine Richtigstellung der Nutzung entsprechend, wobei die vorhandenen Parzellen nördlich an bereits vorhandene Schrebergärten räumlich anschließen und zudem einen "Puffer" zwischen dem südwestlich gelegenen Wohngebiet wie auch der Jauntalbahn (St. Paul - Bleiburg Hauptbahnhof) und dem nördlich im Übergang des Bahnhofes gelegenen Gewerbegebietes darstellen."

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat in seiner Stellungnahme ein zusätzliches Fachgutachten der Abt. 8 UA SE – Schall- und Elektrotechnik sowie Stellungnahmen der KELAG und der ÖBB gefordert.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA SE – Schall- und Elektrotechnik hat am 15.09.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Am Westrand der Stadt Bleiburg, westlich der Jauntalbahnlinie soll eine derzeit als Parkplatz gewidmete Fläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung in Grünland-Schrebergarten umgewidmet werden. Von der Abteilung 3 wurde eine Stellungnahme der ha. Umweltstelle eingefordert. Dazu wird mitgeteilt:
Es wird aber darauf hingewiesen, dass es durch diese bestehende Bahnlinie zu erhöhten Lärmbelastungen kommen kann. Auf Grund der beantragten Widmungskategorie „Grünland-Schrebergarten" ist jedoch ein dauerhaftes Wohnen (Übernachten) nicht gestattet.
Daher kann dem gegenständlichen Antrag zugestimmt werden."

Die KNG-Kärnten Netz GmbH hat am 02.09.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Gegen die in dem Widmungsanliegen zum Flächenwidmungsplan Zahl: 031-3A-4/2015 beantragte Flächenwidmung hat die KNG-Kärnten Netz GmbH grundsätzlich keinen Einwand.

<u>Leitungsanlagen im Bereich der Widmungsfläche:</u>

<u>Hochspannungsfreileitung:</u>
Wir weisen darauf hin, dass die Grundstücke 223/1, 224, 214/2, 216/2 und 218/2, alle KG 76003 Bleiburg von der 20 KV Hochspannungsfreileitung SW Bleiburg-Wiederndorf berührt werden. Die 20kV Freileitung ist in der Natur ersichtlich und energierechtlich mit Bescheid vom Amt der Kärntner Landesregierung vom 12.12.1956, 19.12.1956, 01.08.1957 besichert.

Die nach der ÖVE/ÖNORM E 8111 vorgeschriebenen Mindestabstände sind bei zukünftigen Bauvorhaben einzuhalten.

Wir bitten Sie uns zu künftigen Bauverhandlungen zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und Vermeidung von Gefährdung zu laden.

Bei Baumaßnahehmen im Bereich der 20 kV Freileitungen ist das Einvernehmen mit der KNG herzustellen um eventuelle Änderungen rechtzeitig planen zu können.

Niederspannung:
Im Bereich der Widmungsfläche der Parz. Nr. 214/2, 216/2, 218/2 KG 76003 Bleiburg befinden sich Niederspannungskabel der KNG. Sollte dieses Kabel künftige Baumaßnahmen behindern, so ersuchen wir um zeitgerechte Benachrichtigung mindestens 4 Wochen vor Arbeitsbeginn um entsprechende Maßnahmen für ein eventuelle Umlegung bzw. Verrohrung der hinderlichen Anlagenteile treffen zu können.

Bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten ist die KNG-Kärnten Netz GmbH zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen, sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und –abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, zu verständigen."

Die ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement u. Anlagenentwicklung, Region Süd 2, 9500 Villach, Bahnhofplatz 1/1 hat am 28.09.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Grundsätzlich haben wir gegen die geplanten Umwidmungen keinen Einwand. In Anbetracht der Nähe der Umwidmungsflächen zur Bahnlinie St. Paul/L.-Bleiburg, km 83.110 – 83.240 rechts der Bahn wird seitens der ÖBB Infrastruktur AB folgendes festgehalten:

Gemäß §42(1)-Anrainerbestimmungen und §43, Eisenbahngesetz 1957, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, verboten (Bauverbotsbereich). In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird. Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist (§42(3), Eisenbahngesetz 1957).

Es ist daher zur Erreichung dieser bei der ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2, Anlagentechnik, Bahnhofplatz 1, 9500 Villach, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbotsbereich bzw. Gefährdungsbereich gem. beil. Merkblatt anzusuchen.
Dies gilt auch für die bereits bestehenden Anlagen (Gartenhütten, Einfriedungen udgl.). Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung (Ing. Ralph Ebner, 0664/6176915)."

Die Umwidmung der oben angeführten Grundstücke wurde in der Zeit vom 20.10.2015 bis 17.11.2015 öffentlich kundgemacht.
Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und die Grundeigentümern.
Die Kundmachung war darüber hinaus auf der Homepage der Stadtgemeinde Bleiburg sowie auf der Verwaltungshomepage der Stadtgemeinde Bleiburg veröffentlicht.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Hubert Petek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, die Grundstücke Nr. 223/1,

214/2, 216/2, 218/2 und eine Teilfläche des Grundstückes 224, KG Bleiburg, im Ausmaß von ca. 4.509 m², von derzeit Verkehrsfläche Parkplatz in Grünland-Schrebergarten umzuwidmen.

Eigentümer: Stadtgemeinde Bleiburg, 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 27: (6/15 Rückwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. .5, .7/3, 46/2, 45/2, 657/3 und des Grundstückes Nr. 46/4, KG Unterloibach – Eigentümer: Dr. Richard Piroutz)

Vorbemerkung:
Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit Punkt 2a/2015 zu sehen. Bei einem Ortsaugenschein mit dem Sachverständigen der Abt. 8 Schutzwasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung, im Beisein des Widmungswerbers Dr. Richard Piroutz, wurde vereinbart, die oben angeführten Grundstücke, die sich im Hochwasserabflussbereich befinden, in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland rückzuwidmen.

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat am 12.11.2015 folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:

„Das ggst. Begehren ist im ursächlichen Zusammenhang mit den Umwidmungsbegehren 2a - 2c/2015 zu sehen. Bei den ggst. Begehren handelt es sich um das Areal der ehemaligen Brauerei Sorgendorf mit all seinen Bestandsobjekten (Wohngebäude, altes Schloss, Betriebsgebäude usw.) im südwestlichen Nahbereich der Stadt Bleiburg, westlich von Ebersdorf.
Im Zuge der bereits vorerwähnten Umwidmungsbegehren, in welchen aufgrund der ausgewiesenen Gefahrenzone eine Stellungnahme der Abteilung 8 - UAbt. Wasserwirtschaft verlangt wurde, ist - wie den Gemeindeeingaben entnehmbar - festgestellt worden, dass ein Teilbereich keine Baulandeignung aufweist. Deshalb wurde nun unter der lfd. Nr. 6/2015, wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, in Absprache mit dem Sachverständigen der Abteilung 8 - Schutzwasserwirtschaft wie auch des Widmungswerbers (Dr. Richard Piroutz) vereinbart, den ggst. Bereich in Grünland-Land- und Forstwirtschaft rückzuwidmen.
Die Fachabteilung kann sich unter Berücksichtigung der Widmungsbegehren 2a - 2c/2015 sowie unter Berücksichtigung der "Nicht-Baulandeignung" der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Gemeinde wird abschließend noch auf die Einhaltung entsprechender Fristen (bei Rückwidmungen!) aufmerksam gemacht bzw. ist die Zustimmung des Grundeigentümers (soferne nicht selbst beantragt) einzuholen".

Die Umwidmung der oben angeführten Grundstücke wurde in der Zeit vom 20.10.2015 bis 17.11.2015 öffentlich kundgemacht. Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und die Grundeigentümer.
Die Kundmachung war darüber hinaus auf der Homepage der Stadtgemeinde Bleiburg sowie auf der Verwaltungshomepage der Stadtgemeinde Bleiburg veröffentlicht.

Die Zustimmung des Grundeigentümers zur Rückwidmung erfolgte mit Schreiben vom 23.11.2015.

Während der Kundmachungsfrist hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA Wasserwirtschaft Klagenfurt am 01.11.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Da die gegenständlichen Grundstücke von Bauland-Gewerbegebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland umgewidmet werden sollen, kann aus wasserbautechnischer Sicht der geplanten Umwidmung der Parz. Nr. 5, 7/3, 46/2, 45/2, 657/, 46/4 KG Unterloibach (76021) im Ausmaß von 2.249 m²m zugestimmt werden."

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Erich Kueß das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, Teilflächen der Grundstücke Nr. .5, .7/3, 46/2, 45/2, 657/3 und das Grundstück Nr. 46/4, KG Unterloibach, im Ausmaß von ca. 2.249 m², von derzeit Bauland-Gewerbegebiet in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland umzuwidmen.

Eigentümer: Dr. Richard Piroutz, 9133 Sittersdorf, Miklauzhof 3

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 28: (7a/15 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 921, 922 und 923, KG Unterloibach – Eigentümer: Stadtgemeinde Bleiburg)

Vorbemerkung:
Bei dieser Umwidmung handelt es sich um die Richtigstellung der Widmung entsprechend der tatsächlichen Nutzung.

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat am 12.11.2015 folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:

„Das ggst. Begehren ist im Zusammenhang mit Punkt 7b und 7c/2015 zu sehen. Es handelt sich - wie den Gemeindeeingaben entnehmbar - um Richtigstellungen der Straßenführung (öffentliches Gut) durch die ehemalige Brauerei Sorgendorf (siehe dazu Widmungsbegehren 2a - 2c/2015).
Im Wesentlichen sind es Richtigstellungen der Nutzung entsprechend aufgrund der neuesten Kataster-/Luftbildauswertungen.
Da sich Teile der Flächen im Überschwemmungsbereich befinden, ist wiederum eine Stellungnahme der Abteilung 8 - UAbt. Wasserwirtschaft Klagenfurt einzuholen."

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt hat am 01.11.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Im gegenständlichen Fall ist geplant das Grundstück mit der Parz. Nr. 921, KG Unterloibach (76021) mit der Widmung Bauland-Gewerbegebiet und Grünland-für die Land-und

Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsflächen umzuwidmen.
Aus wasserbautechnischer Sich kann dieser Umwidmung zugestimmt werden, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Beschädigung des Straßenkörpers nicht ausgeschlossen werden kann."

Die Umwidmung der oben angeführten Grundstücke wurde in der Zeit vom 20.10.2015 bis 17.11.2015 öffentlich kundgemacht. Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und die Grundeigentümerin.
Die Kundmachung war darüber hinaus auf der Homepage der Stadtgemeinde Bleiburg sowie auf der Verwaltungshomepage der Stadtgemeinde Bleiburg veröffentlicht.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 921, 922 und 923, KG Unterloibach, im Ausmaß von ca. 446 m², von derzeit Bauland-Gewerbegebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche umzuwidmen.

Eigentümer: Stadtgemeinde Bleiburg, 10. Oktober Platz 1, 9150 Bleiburg

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 29: (7b/15) Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 44/1, 45/4 und 46/5, KG Unterloibach – Eigentümer: Mag. Vinzenz Thurn-Valsassina)

Vorbemerkung:
Bei dieser Umwidmung handelt es sich um die Richtigstellung der Widmung entsprechend der tatsächlichen Nutzung.

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat am 12.11.2015 folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:

„Das ggst. Begehren ist im Zusammenhang mit Punkt 7a und 7c/2015 zu sehen. Siehe dazu Stellungnahme 7a/2015".

Die Umwidmung der oben angeführten Grundstücke wurde in der Zeit vom 20.10.2015 bis 17.11.2015 öffentlich kundgemacht. Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und den Grundeigentümer.
Die Kundmachung war darüber hinaus auf der Homepage der Stadtgemeinde Bleiburg sowie auf der Verwaltungshomepage der Stadtgemeinde Bleiburg veröffentlicht.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 44/1, 45/4 und 46/5, KG Unterloibach, im Ausmaß von ca. 159 m², von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland umzuwidmen.

Eigentümer: Mag. Vinzenz Thurn-Valsassina, 9150 Bleiburg, Schloß

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 30: (7c/15 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 921, 922 und 923, KG Unterloibach – Eigentümer: Stadtgemeinde Bleiburg)

Vorbemerkung:
Bei dieser Umwidmung handelt es sich um die Richtigstellung der Widmung entsprechend der tatsächlichen Nutzung.

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat am 12.11.2015 folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:
„Das ggst. Begehren ist im Zusammenhang mit Punkt 7a und 7b/2015 zu sehen. Siehe dazu Stellungnahme 7a/2015."
Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt hat am 01.11.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Im gegenständlichen Fall ist geplant das Grundstück mit der Parz. Nr. 921, KG Unterloibach (76021) mit der Widmung Bauland-Gewerbegebiet und Grünland-für die Land-und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsflächen umzuwidmen.
Aus wasserbautechnischer Sich kann dieser Umwidmung zugestimmt werden, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Beschädigung des Straßenkörpers nicht ausgeschlossen werden kann."

Die Umwidmung der oben angeführten Grundstücke wurde in der Zeit vom 20.10.2015 bis 17.11.2015 öffentlich kundgemacht. Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und die Grundeigentümerin.
Die Kundmachung war darüber hinaus auf der Homepage der Stadtgemeinde Bleiburg sowie auf der Verwaltungshomepage der Stadtgemeinde Bleiburg veröffentlicht.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 921, 922 und 923, KG Unterloibach, im Ausmaß von ca. 1.301m². von derzeit Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimme Fläche; Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche umzuwidmen.

Eigentümer: Stadtgemeinde Bleiburg, 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 31: (7d/15 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 44/1, KG Unterloibach – Eigentümer: Mag. Vinzenz Thurn-Valsassina)

Vorbemerkung:
Bei dieser Umwidmung handelt es sich um die Richtigstellung der Widmung entsprechend der tatsächlichen Nutzung.

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat am 12.11.2015 folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:

„Bei dem ggst. Begehren handelt es sich wiederum um eine geringfügige Richtigstellung der Nutzung entsprechend im Nahbereich/Übergang zur Gemeindegrenze der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg. Die vorhandene Schießstätte erstreckt sich über die Gemeindegrenze der beiden Gemeinden hinweg und ist lt. Auskunft der Gemeinde seit Jahrzehnten Bestand. Richtigstellung der Nutzung entsprechend. Auf die Richtigstellung bzw. richtige Wegführung ist man wiederum im Zuge der Wegführung im Zusammenhang mit der ehemaligen Brauerei Sorgendorf sowie dem vorliegenden Widmungsbegehren 7a - 7c/2015 aufmerksam geworden."

Die Umwidmung des oben angeführten Grundstückes +wurde in der Zeit vom 20.10.2015 bis 17.11.2015 öffentlich kundgemacht. Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und den Grundeigentümer.
Die Kundmachung war darüber hinaus auf der Homepage der Stadtgemeinde Bleiburg sowie auf der Verwaltungshomepage der Stadtgemeinde Bleiburg veröffentlicht.

Während der Kundmachungsfrist wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA SE – Schall- und Elektrotechnik am 29.10.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen diese geringfügige Erweiterung bzw. Richtigstellung, jedoch ist aus Sicht der ha. Umweltstelle diese Fläche in „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" zurück zu widmen, um potenzielle Nutzungskonflikte hintanzuhalten."

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 44/1, KG Unterloibach, im Ausmaß von ca. 56 m², von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-Schießstätte umzuwidmen.

Zur Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA SE – Schall- und Elektrotechnik wird mitgeteilt, dass auf der zur Umwidmung beantragten Fläche, welche der Nutzung entsprechend richtig gestellt werden soll, bereits das Gebäude der Schießstätte errichtet ist und eine Umwidmung in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche: Ödland" daher nicht zielführend ist.

Eigentümer: Mag. Vinzenz Thurn-Valsassina, 9150 Bleiburg, Schloß

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 32: (Bankgarantie Johann Pitschko – Verlängerung der Laufzeit)

Vorbemerkung:
Zur Sicherstellung der wirdmungsgemäßen Verwendung von Grundstücken hat Herr Johann Pitschko, Harderoder Straße 1, 31863 Coppenbrügge, Deutschland, der Stadtgemeinde Bleiburg eine Bankgarantie mit dem Kautionsbetrag von € 4.149,00 übergeben.
Die Laufzeit der Bankgarantie endet am 31.12.2015.
Der Grundeigentümer hat am 03.12.2015 um Verlängerung der Laufzeit der Bankgarantie um weitere drei Jahre angesucht.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die Laufzeit der Bankgarantie, welche Herr Johann Pitschko, Harderoder Straße 1, 31863 Coppenbrügge, Deutschland, der Stadtgemeinde Bleiburg zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von Grundstücken übergeben hat, einmalig um drei Jahre, das ist bis zum 31.12.2018, zu verlängern.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 33: (Kindergarten Bleiburg – Tätigkeit wird gemeinnützig ausgeübt und nicht auf Gewinn; § 34 ff der BAO BGBl. Nr. 194/1961)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt ausdrücklich, dass der Kindergarten Bleiburg, dessen Tätigkeit die Kinderfürsorge bezweckt, gemäß § 34 ff der BAO, BGBl. Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998 seine Tätigkeit gemeinnützig ausübt und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 34: (BGA Europaausstellung 2009 – Tätigkeit wird gemeinnützig ausgeübt und nicht auf Gewinn: § 34 ff der BAO BGBl. Nr. 194/1961)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt ausdrücklich, dass der BGA Europaausstellung 2009, dessen Tätigkeit u.a. den Betrieb des Werner Berg Museums Bleiburg/Pliberk bezweckt, gemäß § 34 ff der BAO, BGBl. Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998 seine Tätigkeit gemeinnützig ausübt und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 35: (Gemeindeamts- und wohnhaus 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1; Vermietung der Wohnung im Erdgeschoss an Frau Linda Beatrice Stefitz)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, ab 01.01.2016 die Wohnräume im Erdgeschoss des Gemeindeamtes in 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1, mit einer Nutzfläche von 59 m², bestehend aus 3 Zimmern, 1 Küche und 1 Vorraum, Bad und WC an Frau Linda Beatrice Stefitz, 9143 St. Michael ob Bleiburg 104/5, aufgrund des Ansuchens vom 24.08.2015 auf unbestimmte Zeit zu vermieten.

Der monatliche Mietzins beträgt € 275,53 incl. 10 % MWSt., das sind zurzeit € 4,67 incl. MWSt. pro m² und ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2013 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsbasis für diesen Vertrag dienst die für den Monat des Mietvertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von plus oder minus 5 % bezogen auf die Basis, bleiben unberücksichtigt; darüber hinausgehende Prozentschwankungen kommen jedoch voll zur Auswirkung. Die neue Indexzahl ist die Basis der Errechnung der künftigen 5 % Stufe.
Zusätzlich hat der Mieter den verhältnismäßigen Anteil an den jeweiligen Betriebs- und Heizungskosten für das Haus zu tragen.

Ein entsprechender Mietvertrag ist sinngemäß abzuschließen.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 36: (Kramolc Aleksander und Ida, beide wh. 9150 Bleiburg, Heimstraße 17 – Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag Grundstück 128/18, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf II")

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

KAUFVERTRAG

(Text des Kaufvertrages siehe Beilage **6** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 37: (Dietrichstein Daniel und Matitz Katrin, beide wh. 9150 Bleiburg, Ebersdorf 148 – Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag Grundstück 128/25, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf II")

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

KAUFVERTRAG

(Text des Kaufvertrages siehe Beilage **7** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 38: (Kovačič-Sveček Maja und Sveček Andrej, beide wh. 9150 Bleiburg, Bahnhofstraße 34/2 – Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag Grundstück 128/30, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf II")

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

KAUFVERTRAG

(Text des Kaufvertrages siehe Beilage **8** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 39: (Agrargemeinschaft Rinkenberg – Stadtgemeinde Bleiburg; Pachtvertrag für Altstoffsammelzentrum Parz. Nr. 15/1, KG Rinkenberg)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter für den verhinderten Stadtrat Manfred Daniel im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Pachtvertrag beschließen:

PACHTVERTRAG

(Text des Pachtvertrages siehe Beilage **9** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 40: (Agrargemeinschaft Rinkenberg – Stadtgemeinde Bleiburg; Pachtvertrag für Altstoffsammelzentrum Parz. Nr. 180/1, KG Rinkenberg)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter für den verhinderten Stadtrat Manfred Daniel im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Pachtvertrag beschließen:

PACHTVERTRAG

(Text des Pachtvertrages siehe Beilage **10** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 41: (Öffentliches Gut KG Unterloibach – Bereich Gewerbezone Bleiburg-Süd – Übernahme und Auflassung sowie Verordnung hierzu)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

A) Genehmigung der Vermessungsurkunde:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg genehmigt folgende Vermessungsurkunde mit den darin enthaltenen Gegenüberstellungen (Teilungsausweis) betreffend die Vermessung im Bereich der Gewerbezone Bleiburg-Süd (Grundstück Metal Ravne) des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Heimo Prutej, 9150 Bleiburg, Kumeschgasse 20, vom 22.05.2015, Zahl: 1119/14.

Die in der angeführten Vermessungsurkunde zu verbüchernden Besitzänderungen der fertig gestellten Anlage gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz sind herbeigeführt. Die neuen Grenzen der Anlage wurden im Zuge der Grenzverhandlungen in der Natur festgelegt. Der grundbücherlichen Übertragung liegen die zivilrechtlichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und den Buchberechtigten zu Grunde. Diese erfolgt kosten- und lastenfrei."

B) Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.12.2015, Zahl: 600-1/2015, mit der Teilflächen in der KG 76021 Rinkenberg, als Weg öffentlich erklärt sowie Teilflächen als öffentliches Gut-Wege aufgelassen werden.

Gemäß § 19 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-S-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Heimo Prutej, 9150 Bleiburg, Kumeschgasse 20, vom 22.05.2015, Zahl: 1119/14, angeführte Trennstück 4 im Gesamtausmaß von 1.184 m² wird vom öffentlichen Gut abgeschrieben und dient nicht mehr dem Gemeingebrauch

§ 2

Das in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Heimo Prutej, 9150 Bleiburg, Kumeschgasse 20, vom 22.05.2015, Zahl: 1119/14, angeführte Trennstück 2 im Gesamtausmaß von 1.206 m² wird in das öffentliche Gut übernommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 42: (Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2016)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.12.2015 mit der gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 - K-GBG, LGBl. 56/1992 in der Fassung LGBl. 9/2015 und § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz 2011, LGBl. 9/2015, die Planstellen für das Verwaltungsjahr 2016 festgestellt werden

§ 1

Zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Aufgaben der Stadtgemeinde Bleiburg werden für das Verwaltungsjahr 2016 folgende Planstellen vorgesehen:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		
		PLAN		Plan		
Name	BA	VWD-Gruppe	DKL	Modell stelle	SW	G-KL
Zentralamt						
	100%	B	VII	F-ID4	60	16
	100%	B	VI	AK-F01A	45	11
	100%	C	V	KU-KB3	36	8
	100%	C	V	KU-KBER3	45	11
	100%	C	V	TH-FT1	42	10
	100%	C	IV	AK-SSB3	39	9
	100%	C	IV	AK-SSB2B	36	8
	100%	D	IV	KU-KB2B	33	7
	100%	D	IV	AK-RSD3	30	6
	56,25%	C	V	AK-SSB3	39	9
	75%	P5	III	TH-RP3B	21	3
	100%	D	IV	AK-RSB2B	27	5
	100%	D	III	AK-BK2A	21	3
	100%			AK-RSB2B	27	5
	100%			AK-RSB2B	27	5
Wirtschaftshof						
	100%	P1	IV	TH-HFK4	36	8
	100%	P3	IV	TH-HFK3	33	7
	100%	P3	III	TH-HFK2	30	6
	100%	P3	III	TH-HFK2	30	6
	100%	P3	III	TH-HK3	24	4
	100%	P3	III	TH-HK3	24	4
Kindergarten Bielburg						
	90,62%	K		EP-PL2	45	11
	68,75%	K		EP-PFK2	39	9
	68,75%	K		EP-PFK2	39	9
	68,75%	K		EP-PFK2	39	9
	90,62%	D	IV	EP-PK2	27	5
	62,50%	D	IV	EP-PK2	27	5
	50%	P5	III	TH-RP3B	21	3
	50%	P5	III	TH-RP2	18	2
	46,92	P3	III	EP-PK3	30	6
	46,92	P3	III	EP-PK3	30	6
Volksschulen						
	100%	P3	III	TH-HW1	24	4
	75%	P5	III	TH-RP2	18	2
	50%	P5	III	TH-RP2	18	2
	50%	P5	III	TH-RP2	18	2
Werner Berg Museum						
		D	III	KU-RKB3	24	4
		D	III	KU-RKB3	24	4
		D	III	KU-RKB2A	21	3
Bestattung (geringfügig beschäftigt)						
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Von den Mitgliedern der ÖVP-Gemeinderatsfraktion wird folgender Antrag eingebracht:

- Erneuerung der Hauptwasserleitung von Einersdorf nach Wiederndorf.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zugewiesen.

Von den Mitgliedern der SPÖ-Gemeinderatsfraktion wird folgender Antrag eingebracht:

- Behindertengerechter Ausbau des südlichen Zu- und Abganges zum Bahnhof Bleiburg.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

Nachdem keinerlei Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Protokollführer:	Die Mitglieder:	Der Bürgermeister:
(StAL Gerhard Pikalo)	(GR Alexander Themel)	(Stefan Visotschnig)
(Elvira Olipitz)	(GR Johann Vauti)	